

Europa-Informationen

In dieser Ausgabe:

Leitartikel	Libyen, die EU und der Friede	1
Zukunft der EU	Step by step: erste Ansätze einer europäischen Wirtschaftsregierung	4
	Fünftes Kohäsionsforum stößt auf großes Interesse	5
Aus den Institutionen	Das langsame Werden des Europäischen Auswärtigen Dienstes	8
Beschäftigung und Soziales	Wenig Ehrgeiz bei der Armutsbekämpfung im Nationalen Reformprogramm	10
Außenpolitik	Umbruch in Nordafrika fordert Neuausrichtung der Nachbarschaftspolitik	15
Asyl und Migration	Umbruch in Nordafrika – Neues System zur Verteilung von Flüchtlingen in der EU dringender denn je	16
Religionsfreiheit	EGMR korrigiert Urteil: Kruzifixe in Klassenzimmern bleiben möglich	18
Kurze Meldungen		29
Ausschreibungen		31

März 2011 | 136

Herausgeber:

EKD-Büro Brüssel
Rue Joseph II, 166
B-1000 Brüssel

Leitung:
OKRin Katrin Hatzinger

Kontakt:

Tel. 0032 – (0)2 – 230 16 39
Fax 0032 – (0)2 – 280 01 08
ekd.bruessel@ekd.eu

Redaktion:

katrin.hatzinger@ekd.eu

Libyen, die EU und der Friede

(Patrick Roger Schnabel)

Außenpolitik aus einem Guss?

Die EU ist reformiert. Was in Nizza vergeblich versucht wurde und im Verfassungsvertrag zunächst gescheitert war, ist im Vertrag von Lissabon dann doch endlich geglückt. Die Union hat nun die strukturellen Voraussetzungen, nach innen Entscheidungsprozesse effizienter und mit geringeren Reibungsverlusten zu gestalten und nach außen geschlossener aufzutreten, „mit einer Stimme“ zu sprechen. Die neue innere Einheit wird symbolisiert durch einen ständigen Präsidenten des Europäischen Rates, Hermann von Rompuy, die äußere Geschlossenheit durch eine Hohe Vertreterin, Catherine Baroness Ashton, die einem neugegründeten diplomatischen Corps der EU vorsteht und durch Personalunion die Brücke zwischen Kommission und Rat schlägt.

Soweit die Theorie. Die Praxis jedoch zeigt, dass es bei der Europäischen Union nicht anders ist als in jeder anderen Gemeinschaft: Sie ist nur so einig, wie es ihre Mitglieder untereinander sind. Strukturen mögen eine Einigung unterstützen oder behindern, aber schaffen können sie sie nicht.

Von einer „europäischen Meinung“ sind die Mitgliedstaaten aber gerade in außenpolitischen Fragen sehr weit weg. Insofern bleibt der Anspruch einer „europäischen Stimme“ eine Überforderung. In der Hohen Vertreterin hat die EU jetzt zwar die (politische Legende nach schon von Henry Kissinger eingeforderte) *eine* „Telefonnummer“. Doch die Anrufbeantworterin muss weiterhin in vielen Fällen mit 27 Stimmen sprechen.

Diese außenpolitische Ohnmacht der EU als solcher hat sich in der Reaktion auf die weltbewegenden Ereignisse in Nordafrika und dem arabischen Nahen Osten gezeigt. Das Europäische Parlament hat die Hohe Vertreterin in seiner Sitzung vom 9. März scharf dafür kritisiert, dass sie keine EU-Linie vorgäbe: etwa das Eintreten für eine Flugverbotszone und die Anerkennung der libyschen Opposition als Übergangsregierung.

So verständlich diese Forderungen angesichts der Massaker des Diktators von Tripolis sind: Die Adressatin hat einmal mehr die Kritik für eine Schwäche bekommen, die ihr institutionell verordnet ist. Unabhängig davon, ob die außenpolitisch unerfahrene Ashton die geeignete Sprecherin der EU in diesen Fragen ist: Solange die Mitgliedstaaten sich nicht auf eine Position verständigt haben, kann die EU nur schwer eine Flugverbotszone fordern. Ohne völkerrechtliche Anerkennung der Opposition durch die Mitgliedstaaten kann die EU mit ihr nur sehr lockere Gespräche führen.

Und in der Außen- und Sicherheitspolitik ist die EU noch weit nicht nur von der Einheit, sondern oft genug schon von schlichten Gemeinsamkeiten entfernt. Nationale Interessen dominieren dieses Feld wie kaum ein anderes. Ihr Spektrum reicht von emotionalen Aspekten, die oft mit der eigenen Kolonialgeschichte in bestimmten Territorien zusammenhängen, zu handfesten Wirtschaftsinteressen. Oft hängen beide eng zusammen, schon durch die sprachlichen Verbundenheiten zwischen den Kolonialmächten und ihren ehemaligen Kolonien. Bevorzugte Handelswege, Abhängigkeiten von bestimmten Rohstoffen, oder aber der gemeinsame Kampf gegen den Terrorismus oder gegen Migrationsströme tun das ihre.

Der Fall Libyen hat dieses oft undurchsichtige Interessengemenge auf teilweise sogar für Insider schockierende Weise verdeutlicht. Es ist doch höchst verwunderlich, dass sogar die Arabische Liga – sicher nicht eine Organisation von Staaten mit hohem demokratisch-rechtstaatlichem Anspruch – vor der EU konkrete und massive Eingriffe in den libyschen Bürgerkrieg gefordert hat. Doch vermutlich hat sogar die AL in Libyen mehr gemeinsame Interessen als die EU-Staaten: Die eigenen Bevölkerungen sollen beruhigt und eine Ausweitung des Konflikts verhindert werden; dafür muss nur ein ohnehin höchst peinlicher Revolutionsführer fallen gelassen werden. Auf der EU-Seite hingegen haben einige Staaten alte Rechnungen mit Libyen offen, die man nur angesichts von Gaddafis Rettungsschwenk nach 9/11 zugunsten einer Anti-Terror-Politik zurückgestellt hatte. Andere hingegen haben in Libyen einen lukrativen Wirtschaftspartner gefunden, der Öl liefert und hohe Investitionen tätigt. Waffengeschäfte spielten dabei keine kleine Rolle. Und die gesamte EU, Mitgliedstaaten wie Unions-Institutionen, haben Gaddafi gern als Bollwerk gegen irreguläre Migration genutzt. Dabei wurde nicht nach menschenrechtlichen Standards gefragt und konsequent weggehört, wenn andere darüber redeten.

Friedensmacht Europa?

Der Vertrag von Lissabon beschreibt Europa als Friedensmacht. Nach innen soll sie die *Pax Europeana* sichern – eins der Kernziele des Integrationsprozesses nach dem 2. Weltkrieg – und nach außen ihren Beitrag zum Weltfrieden leisten.

Frieden untereinander ist seit Beginn des Europäischen Einigungswerks für seine Mitgliedstaaten selbstverständlich. Die Gründerväter wussten: Friede ist nicht nur eine Idee, Friede ist das Ergebnis konkreter politischer Entscheidungen – gegen uneingeschränkte Autonomie, für gegenseitige Abhängigkeiten. Handel und Solidarität sichern den Wohlstand, auf dem Frieden und menschliche Sicherheit basieren.

Nach innen wird das praktiziert – und auch gegen widerstrebende Eigeninteressen konsequent durchgesetzt. Das „Alternativlose“ etwa der Euro-Rettung ist nichts anderes als die Erkenntnis und das Bekenntnis, dass die Kosten der Solidarität kleiner sind als die Kosten einer kollabierenden Nationalwirtschaft oder gar eines Auseinanderbrechens der Union. Stabilität hat Priorität.

Nach außen jedoch finden sich von dieser Erkenntnis nur wenige Spuren. Die oft beschworene „Kohärenz“ der Außenpolitik besteht nur auf dem Papier. Das, was man intern praktiziert, wird extern mit dem Verweis auf (kurzfristige) Wirtschaftlichkeit und Kosten negiert. Die langfristigen höheren Kosten politischer und sozialer Instabilität werden hier in Kauf genommen, weil die Folgen weit weg auftreten.

Oder so schien es. Nordafrika, einst integraler Bestandteil des Römischen Reiches, ist nah. Die EU hat faktisch nur zwei Grenzräume: Nach Osten und nach Süden.

Jahrzehnte haben alle Staaten Europas weggeschaut, wie korrupte Autokraten Menschenrechte verletzt und ihre Völker ausgebeutet haben. Jahrzehnte haben sie dafür die technischen Systeme und Waffen geliefert. Angesichts der Revolutions- und sich damit andeutenden Transformationsprozesse wirft das plötzlich Fragen auf. Und es könnte Europas Ruf in einem gewandelten arabischen Raum nachhaltig schädigen. Nur ein Politikwandel kann diesen Schaden begrenzen.

Doch die Reaktionen auf die Libyen-Krise, die Schwerfälligkeit, die eigene Position zu überdenken, die Unfähigkeit, zügig eine neue Position zu entwickeln und durch die gemeinsame Hohe Vertreterin vertreten zu lassen – all das lässt für Europas weltpolitische Stellung kaum Gutes hoffen.

Dabei bergen die Entwicklungen in Nordafrika enorme Chancen. Zuerst für diese Region, aber auch für Europa. „Lessons learnt“ sollten schon die Balkankriege im letzten Jahrzehnt bewirkt haben. „Lessons learnt“ müssen spätestens aus dieser Situation folgen, wenn Europa sich nicht selbst marginalisieren will.

Europa kann nicht nur auf Wirtschaft setzen. Diese ökonomistische Engführung geht an den Realitäten der Welt vorbei. Europas Kapital liegt auch in seiner eigenen Erfahrung mit erfolgreichen Friedensprozessen und in dem Vertrauen, das ihm in weiten Teilen der Welt noch entgegengebracht wird, weil es seine Interessen mit sanfter Macht verfolgt. Die externe europäische Friedenspolitik muss die Prinzipien der internen aufnehmen, sonst wird Europa – zum eigenen Schaden – kei-

nen Beitrag zu Frieden und damit zu Stabilität und Sicherheit leisten.

Die Wirtschaft kann und muss dabei – wie in Europa selbst – eine dienende Funktion einnehmen. Nicht die Gewinnmarge allein, nicht der Schutz der eigenen Produzenten allein können bestimmen, wer die besten Handelspartner sind. Bestimmte Geschäfte – wie die massiv ansteigenden Waffenexporte – müssen hinterfragt werden.

Das sind keine „frommen Wünsche“ der Kirchen. Die Basis für eine solche Politik liegt in den Verträgen selbst. Friede in Europa und der Welt, die Förderung der Menschenrechte, die Weiterentwicklung des Völkerrechts – all das gehört zu den politischen Grundlagen und Zielen der EU. Die Umsetzung allgemeiner „Staatsziele“ ist jedoch nur schwer einklagbar: Das ist in der EU nicht anders. Hier liegt es an den Mitgliedstaaten, ob sie „Vertragslyrik“ bleiben, oder sich in konkreten politischen Entscheidungen niederschlagen.

Wege zum Frieden

Soll Europa seinem eigenen Anspruch genügen, muss also ein außen- und sicherheitspolitisches Umdenken auf zwei Ebenen stattfinden: dort, wo die Mitgliedstaaten je für sich handeln, und dort, wo sie gemeinsam unter dem Dach der EU oder durch die EU handeln.

Im Prozess der Integration sind diese Ebenen aber schon längst nicht mehr scharf zu trennen. Ein Beispiel sind die schon angesprochenen Waffenexporte. Die Gemeinsame Konferenz Kirche und Entwicklung (GKKE) legt seit 1997 jedes Jahr durch ihre Vorsitzenden, Prälat Dr. Bernhard Felzberg (EKD) und Prälat Dr. Karl Jüsten (DBK), einen Rüstungsexportbericht für Deutschland vor. Die darin benannten Zahlen sind erschreckend: so steigerte Deutschland seine Waffenexporte allein in den letzten fünf Jahren um 100% und hält dabei Platz 3 der weltweiten Liste.

Doch in Deutschland gibt es – wenigstens in der Theorie und im Vergleich – strenge Regeln für die Exporte in instabile Regionen und Krisengebiete. Deshalb drängen die Exporteure darauf, dass Deutschland sich dem „europäischen Standard“ angleicht. Der EU-Kodex in diesem Bereich und erst recht die Praxis anderer Mitgliedstaaten liegt unter dem in Deutschland gewährleisteten Niveau. Geschäfte mit Diktatoren sind dabei keine Ausnahme. In den zwei Jahren vor den derzeitigen Ereignissen haben EU-Staaten Libyen für 343.7 Millionen Euro Waffen geliefert – legal. Zudem haben sich in den letzten Wochen die Hinweise gehäuft, dass teilweise Waffen als zivile Güter deklariert nach Libyen geschifft worden sind.

Eine Anpassung des EU-Kodex an die friedenspolitischen Zielsetzungen und ein verstärktes EU-Engagement für einen *UN-Arms-Trade-Treaty*, der weltweite Mindeststandards etabliert, wären die notwendigen Schritte. In beiden Fällen kann die EU selbst eine Rolle einnehmen, ohne nur auf die Mitgliedstaaten zu verweisen.

Vor allem aber ist es Zeit, die zivilen Strukturen in der EU zu stärken und auszubauen. Die EU verweist gern darauf, dass die große Mehrzahl ihrer Missionen zivil ist. Die Organisation der Steuerung ist jedoch stark militärisch ausgerichtet: die EU tappt, wie auch viele Staaten, in die so genannte „eh-da-Falle“: Man leistet sich teure Militärstrukturen für den Verteidigungsfall und ist geneigt, sie dann – damit sie sich rechnen – auch „zivil“ zu nutzen.

Das ist in mehrfacher Hinsicht problematisch. Auf der *Planungsebene* kommt die genuin zivile Kompetenz zu kurz: Friedens- und Konfliktbearbeitungsexperten haben keine zentrale Rolle; die in diesen Bereichen entwickelten Ansätze, Konzeptionen und Methoden damit auch nicht. Auf der *Implementierungsebene* verschwimmen die Grenzen zwischen militärischem und zivilem Handeln in der Wahrnehmung in den Krisengebieten. Was ein Image-Gewinn für die Soldaten sein kann, kann umgekehrt zu einem Image-Verlust für die Zivilkräfte führen. Diese befürworten in der Regel zwar einen kohärenten Ansatz ziviler und militärischer Aktionen, wo letztere unvermeidlich sind. Den auch von der EU stark gemachten Ansatz „vernetzter Sicherheit“ und enger zivil-militärischer Kooperation lehnen sich jedoch aus den genannten Gründen zu Recht ab.

Der neue Europäische Auswärtige Dienst böte die Gelegenheit, im Organisationsaufbau ein Beispiel dafür zu setzen, wie eine hauptsächlich zivil agierende Staatengemeinschaft qualitativ hochwertige zivile Planungs- und Einsatzstrukturen schafft. Ansätze sind da, aber ein an der zivilen Ausrichtung gemessen überproportionales Gewicht des Militärischen fällt dennoch weiterhin ins Auge.

Nach den Rüstungsexporten und den eigenen Organisationsstrukturen gibt es noch ein drittes Feld, in dem die EU deutlicher als bisher „Friedensmacht“ werden kann. Dem alten Zweiklang von „Handel und Wandel“ kann man eine neue Bedeutung geben: Europa nutzt schon jetzt Menschenrechtsklauseln in Handelsabkommen mit Drittstaaten. Dieser Ansatz muss gestärkt werden. Als größter Markt der Welt kann Europa Einfluss nehmen, Demokratisierung und friedliche Konfliktlösung unterstützen, Unterdrückung und Gewalt abstrafen. Wenn formelle „Sanktionen“ notwendig werden, ist es meist schon zu spät; die alltägliche Handelspolitik kann vorher beeinflus-

sen, ob es soweit kommt. Außenwirtschafts- und Entwicklungspolitik müssen die gleichen Ziele verfolgen – ohne die Entwicklungspolitik der Wirtschaft unterzuordnen.

Es gibt also durchaus ein europäisches Friedenspotential und einen Mehrwert gemeinsamen Handelns in der Friedens- und Sicherheitspolitik. Die EKD wird sich, mit ihren ökumenischen und zivilgesellschaftlichen Partnern, weiterhin dafür einsetzen, dass dieses Potential besser genutzt wird.

Anhang: Aus dem Vertrag von Lissabon

Art. 3 EUV

- (1) Ziel der Union ist es, den Frieden, ihre Werte und das Wohlergehen ihrer Völker zu fördern.
- (2) In ihren Beziehungen zur übrigen Welt schützt und fördert die Union ihre Werte und Interessen und trägt zum Schutz ihrer Bürgerinnen und Bürger bei. Sie leistet einen Beitrag zu Frieden, Sicherheit, globaler nachhaltiger Entwicklung, Solidarität und gegenseitiger Achtung unter den Völkern, zu freiem und gerechtem Handel, zur Beseitigung der Armut und zum Schutz der Menschenrechte, insbesondere der Rechte des Kindes, sowie zur strikten Einhaltung und Weiterentwicklung des Völkerrechts, insbesondere zur Wahrung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen.

Art. 21 EUV

- (2) Die Union legt die gemeinsame Politik sowie Maßnahmen fest, führt diese durch und setzt sich für ein hohes Maß an Zusammenarbeit auf allen Gebieten der internationalen Beziehungen ein, um ...
 - c.) nach Maßgabe der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie der Prinzipien der Schlussakte von Helsinki und der Ziele der Charta von Paris, einschließlich derjenigen, die die Außengrenzen betreffen, den Frieden zu erhalten, Konflikte zu verhüten und die internationale Sicherheit zu stärken;

Art. 42 EUV

- (1) Die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik ist integraler Bestandteil der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik. Sie sichert der Union eine auf zivile und militärische Mittel gestützte Operationsfähigkeit. Auf diese kann die Union bei Missionen außerhalb der Union zur Friedenssicherung, Konfliktverhütung und Stärkung der internationalen Sicherheit in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zurückgreifen. ...

Artikel 43 EUV

- (1) Die in Artikel 42 Absatz 1 vorgesehenen Missionen, bei deren Durchführung die Union auf zivile und militärische Mittel zurückgreifen kann, umfassen gemeinsame Abrüstungsmaßnahmen, humanitäre Aufgaben und Rettungseinsätze, Aufgaben der militärischen Beratung und Unterstützung, Aufgaben der Konfliktverhütung und der Erhaltung des Friedens sowie Kampfeinsätze im Rahmen der Krisenbewältigung einschließlich Frieden schaffender Maßnahmen und Operationen zur Stabilisierung der Lage nach Konflikten. ...

Zukunft der EU

Step by step: erste Ansätze einer europäischen Wirtschaftsregierung

(Katrin Hatzinger)

Auf ihrem außerordentlichen Gipfel am 11. März 2011 in Brüssel einigten sich die 17 Staats- und Regierungschefs der Euro-Staaten auf einen Pakt für den Euro, der eine neue Qualität wirtschaftspolitischer Koordinierung im Hinblick auf Wettbewerbsfähigkeit und Konvergenz vorsieht. Auf dem Frühjahrsgipfel am 23. und 25. März 2011 haben die Nicht-Euro-Mitglieder die Gelegenheit, sich an dem Pakt zu beteiligen.

Mit dem Pakt verpflichten sich die Staaten der Euro-Zone, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung zu fördern, einen weiteren Beitrag zur langfristigen Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen und zur Stärkung der Finanzstabilität zu leisten. Vereinbart wurde Haushalts-, Steuer- und Sozialpolitik enger abzustimmen. Ein einheitliches Rentenalter soll es aber nicht geben, die Rentensysteme sollen jedoch an die nationale demographische Situation angeglichen werden. Nicht mehrheitsfähig war der Vorschlag der Bundesregierung, auf die automatische Anhebung der Löhne zu verzichten – dagegen hatte sich insbesondere Belgien gewandt.

Gleichzeitig verpflichteten sich alle Länder zum Sparen. Nationale Haushaltsvorschriften sollen ausreichend verbindlich und dauerhaft sein und den Vorgaben des Stabilitäts- und Wachstumspaktes entsprechen. Der deutsche Vorschlag einer verbindlichen Schuldenbremse ließ sich nicht durchsetzen. Die EU wird weiter an einer umfassenden Reform der EU-Rahmenbedingungen für die Beaufsichtigung und Regulierung des Finanzsektors arbeiten. Allerdings sollen zur Abwicklung von Banken nationale Rechtsvorschriften erlassen werden.

Der Pakt ist rechtlich nicht bindend, sondern eine Selbstverpflichtung, d.h. Sanktionen wird es nicht geben, sollte ein Land nur unzureichende Anstrengungen zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit durchführen.

Das Maßnahmenpaket sieht darüber hinaus vor, den EU-Rettungsfonds EFSF auszuweiten. Er soll künftig 440 Milliarden statt 255 Milliarden Euro als Darlehenskapazität umfassen. Der deutsche Garantieanteil würde damit von 123 Mrd. Euro auf künftig bis zu 200 Mrd. Euro steigen.

Ab 2013 soll dann ein dauerhafter Rettungsschirm (ESM) 500 Mrd. EUR ausleihen können. Die Ge-

währung von Milliardenhilfen ist nur dann möglich, wenn Gefahr für den Euro-Raum als Ganzes besteht. Ferner ist ein einstimmiger Beschluss auf Grundlage einer Analyse der „Schuldentragfähigkeit“ nötig und es gelten strenge Auflagen entsprechend einem makroökonomischen Anpassungsprogramm.

Der Pakt ist als ein erster Schritt hin zu einer europäischen Wirtschaftsregierung zu begrüßen, allerdings erfolgt er nur halbherzig. Er spiegelt das zähe Ringen zwischen den beteiligten Akteuren wieder Handlungsfähigkeit zu demonstrieren und doch nicht zu viele Zugeständnisse zu machen. Dass von effektiven Sanktionsmechanismen abgesehen wurde und stattdessen eine reine Selbstverpflichtung greifen soll, mutet angesichts der Erfahrungen in der Vergangenheit jedoch reichlich kurzfristig an. Bei den avisierten Maßnahmen zur Steigerung von Produktivität und Beschäftigung fehlt es zudem an der Berücksichtigung ökologischer Innovation als Wachstumsfaktor.

Der Europaabgeordnete Sven Giegold (GRÜNE) kritisierte die geplanten Vorhaben seien wirtschaftspolitisch unausgeglichen. Zum Abbau von wirtschaftlichen Ungleichgewichten sehe der Pakt ausschließlich Mitgliedsländer mit geringerer Wettbewerbsfähigkeit in der Bringschuld. Sie sollen besonders durch Lohnsenkungen ihre Exporte steigern und wieder Anschluss finden. Gleichzeitig sei der Pakt blind gegenüber einer notwendigen Verringerung von Leistungsbilanzüberschüssen, wie in Falle Deutschlands. Damit droht der Pakt aus Rücksichtnahme auf ökonomische Sonderinteressen zu scheitern.

Er zeigte sich jedoch erfreut über die Ankündigung, mit geeigneten gemeinsamen Instrumenten die Produktivitätsentwicklung in schwächeren Mitgliedsstaaten zu unterstützen. Zudem begrüßte er, dass die Mitgliedsstaaten ihre Scheu vor der Finanztransaktionssteuer zumindest etwas abgelegt und sich darauf geeinigt hätten, das Potential dieses Instruments auszuloten und voranzubringen. Ein wichtiger Fortschritt ist, dass dies nun auch für die Eurozone als Vorreiter gelten solle.

Unterdessen meldete sich Kritik aus dem Deutschen Bundestag. Zahlreiche Abgeordnete von CDU, CSU und FDP lehnen ab, dass der neue Euro-Rettungsfonds auch direkt Staatsanleihen hoch verschuldeter Länder aufkaufen können soll. Es müsse nachverhandelt werden. Bevor der Rettungsschirm aktiviert werden kann, muss der Bundestag zustimmen.

Die Schlussfolgerungen der Staaten der Euro-Zone finden Sie hier:

<http://www.consilium.europa.eu/>

Fünftes Kohäsionsforum stößt auf großes Interesse

(Harald Krauth)

Am 31. Januar und 1. Februar 2011 fand in Brüssel das 5. Kohäsionsforum statt, das alle drei Jahre von der EU-Kommission organisiert wird. Es knüpfte an den fünften Kohäsionsbericht der EU-Kommission vom Herbst an, in dem diese ihre ersten Vorstellungen für die Kohäsionspolitik ab 2014 vorgelegt hatte (EKD Europa-Informationen Nr. 135). In der aktuellen Förderperiode (2007-2013) unterstützt die Kohäsionspolitik mit nahezu 350 Milliarden Euro unionsweit 455 nationale und regionale Entwicklungsprogramme.

Mit dem Bericht leitete die Kommission gleichzeitig eine öffentliche *online*-Konsultation zu den Schlussfolgerungen des Berichts ein. Das Kohäsionsforum gab noch einmal Gelegenheit, sich über die künftige Ausrichtung der Politik auszutauschen, bevor die EU-Kommission im Sommer ihre Legislativvorschläge vorlegt.

An dem hochrangig besetzten Forum zu dem 800 Entscheidungs- und Interessenvertreter anreisten, nahmen EU-Kommissionspräsident José Manuel Barroso, EU-Regionalkommissar Johannes Hahn sowie die Präsidenten der diesjährigen Ratspräsidentenschaften, der ungarische und der polnische Ministerpräsident, Viktor Orban und Donald Tusk, teil. Der litauische Ministerpräsident Andrius Kubilius war ebenfalls anwesend. In seiner Eingangsrede bezeichnete Barroso die Kohäsionspolitik als Herzstück der EU-Politik. Ihre Bedeutung zeige sich auch daran, dass die ungarische Ratspräsidentenschaft die Kohäsionspolitik in das Zentrum ihrer Agenda gestellt habe.

Im Mittelpunkt des Forums stand die Rolle der Kohäsionspolitik bei der Durchführung der Strategie „Europa 2020“. In vier Arbeitsgruppen widmeten sich die Teilnehmer deren Schlüsselzielen: intelligentes, umweltfreundliches und integratives Wachstum sowie die territoriale Dimension. Bei den Teilnehmern bestand Konsens hinsichtlich der Umsetzung der Kohäsionspolitik. Wichtig sei der „*Multilevel Governance-Ansatz*“, der alle Ebenen (EU-Kommission, national, regional und lokal) und Akteure in die Durchführung einbinden soll. Mehrere der Teilnehmer sprachen sich für einen *bottom-up*-Ansatz aus, nach dem insbesondere die lokale Ebene die Förderziele und -maßnahmen bestimmen solle, da sie die spezifischen Probleme vor Ort am besten beurteilen könne.

Unstrittig war, dass die Kohäsionsmittel künftig nicht nur auf ärmere Regionen ausgerichtet sein dürften: Ihr Entwicklungspotenzial müsse weiterhin von allen Regionen genutzt werden können.

Die Präsidentin des Ausschusses der Regionen (AdR), Mercedes Bresso, sprach sich auch gegen die von der Kommission geforderte thematische Konzentration aus, nach der EU-Mittel künftig auf eine begrenzte Anzahl von Prioritäten im Einklang mit „Europa 2020“ konzentriert werden sollen. Die Kohäsionspolitik müsse multisektoral bleiben, damit sie ihre integrative Funktion erfüllen könne. Dies stieß auf breite Unterstützung. Die Teilnehmer waren sich auch einig, dass die Kohäsionspolitik immer auf die jeweiligen regionalen Gegebenheiten abgestimmt werden müsse.

Pervenche Berès, Präsidentin des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten im EP, vertrat die Ansicht, dass die Beschäftigungsförderung nicht einziges Ziel des Europäischen Sozialfonds (ESF) bleiben dürfe. Der Fonds müsse künftig auch zur Bekämpfung der Armut beitragen. Auch László Andor, EU-Kommissar für Beschäftigung, Soziales und Integration, forderte, in der neuen Förderperiode müsse der Fonds stärker benachteiligte Gruppen wie die Roma unterstützen.

Uneinigkeit bestand, ob die finanziellen Sanktionsmechanismen des Stabilitäts- und Wachstumspakts auf die Kohäsionspolitik Anwendung finden sollen. Die EU-Kommission hatte vorgeschlagen, die Strukturfondsmittel auszusetzen oder zu streichen, wenn ein EU-Land den Pakt nicht einhält. In der Abschlussitzung, bei der auch Repräsentanten der schwedischen, spanischen und deutschen Regierung mitdiskutierten, sprach sich lediglich Peter Hintze, parlamentarischer Staatssekretär im Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, für diese Idee aus: Die Einhaltung des Pakts, nach dem die EU-Staaten die Höhe ihres jährlichen Haushaltsdefizits auf 3% ihres Bruttoinlandsprodukts (BIP) und den Stand ihrer öffentlichen Verschuldung auf 60% ihres BIPs begrenzen müssen, sei Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche Kohäsionspolitik. Sanktionen hätten eine Art „Leitplankenfunktion“. Luis Espadas, spanischer Generalsekretär für den Haushalt, hingegen meinte, dass man „Kranken keinen Fußtritt“ geben sollte. Nach Ansicht der Abgeordneten Danuta Hübner, Vorsitzende des EP-Ausschusses für regionale Entwicklung, gebe es keine rechtliche Grundlage für die Anwendung der Sanktionen. Mercedes Bresso unterstrich, dass man die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften bestrafen würde, obwohl diese für die Einhaltung des Stabilitäts- und Wachstumspaktes gar nicht verantwortlich seien.

Ein weiterer Streitpunkt betraf die von der EU-Kommission vorgeschlagene neue Zwischenkategorie für Regionen in einer Übergangsphase. Bisher werden degressive Übergangszahlungen an Regionen gezahlt, die aus der Höchstförderung ausscheiden (Regionen, deren Pro-Kopf-Bruttoin-

landsprodukt (BIP) gerade über 75 % des EU-Durchschnitts liegen). Die EU-Kommission möchte dieses System auf alle Regionen ausweiten, deren BIP zwischen 75 und 90 % des Gemeinschaftsdurchschnitts liegt. Während sich die Vertreter Deutschlands und Schwedens gegen die neuen Gebietskategorien wandten, da diese kaum zu finanzieren sein, befürwortete der spanische Repräsentant den Vorschlag: Spanien würde zu den Hauptprofiteuren zählen.

Das Brüsseler Büro der EKD hat an der Online-Konsultation zu dem 5. Kohäsionsbericht teilgenommen. In seinem Beitrag hat es sich u.a. dafür ausgesprochen, dass die Kohäsionspolitik sich regelmäßig an den regionalen Besonderheiten ausrichten sollte. Das Büro hob in diesem Kontext die Bewahrung des kulturellen Erbes insbesondere als Beitrag zur Förderung des nachhaltigen Tourismus in vielen europäischen Regionen hervor. Aus kirchlicher Sicht sollte daher die Förderung seiner Erschließung und Restaurierung als Beitrag zur Europa-2020-Priorität des integrativen Wachstums über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und den Europäische Landwirtschaftsfonds für die ländliche Entwicklung (ELER) weiterhin gewährleistet sein.

Die Aufnahme der Armutsbekämpfung als neues Ziel der Europa 2020 Strategie wurde ausdrücklich begrüßt. Das EKD-Büro hat auch den „*multi-level governance*-Ansatz“ unterstützt. Dieser sollte aber nicht nur in den Mitgliedstaaten, sondern auch auf EU-Ebene angewandt werden. Kirchen und ihre Wohlfahrtsverbände sollten in die Entwicklung der Kohäsionspolitik und ihre Anwendung nachhaltig eingebunden werden.

Das Büro hat ferner die Forderung Evangelischer Jugendorganisationen aufgegriffen, die bei der durch den ESF geförderten Integration von jungen Menschen in den Arbeitsmarkt eine zu starke Ausrichtung des Fonds auf die formalen Bildungssysteme ablehnen. Die Potentiale, die der non-formale Bildungsbereich für die Persönlichkeitsentwicklung und damit auch für die Beschäftigungsentwicklung junger Menschen entfaltet, sollten stärker ausgeschöpft werden.

Schließlich war es dem Büro ein Anliegen, dass in der neuen Phase die EKD-Gliedkirchen an allen Strukturfonds-Programmen verbindlich teilnehmen können. Hintergrund ist, dass in der aktuellen Förderrunde in einigen Bundesländern Projekte von Gliedkirchen – trotz ihres Gemeinwohlbezugs – von einer Förderung im Rahmen der Strukturfonds ausgeschlossen sind, weil die Träger öffentlich-rechtlich verfasst sind.

Den EKD-Beitrag können Sie hier einsehen:

<http://ec.europa.eu/>

Weg frei für die Europäische Bürgerinitiative

(Stefanie Heuer, Assistentin /
Patrick Roger Schnabel)

Nachdem am 15. Dezember 2010 das Europäische Parlament für die Annahme des Vorschlags über eine Verordnung zur Europäischen Bürgerinitiative votiert hatte, hat auch der Ministerrat die Vorlage am 14. Februar 2011 angenommen. Somit ist die in Art. 11 Abs. 4 des Unionsvertrags neu eingeführte Bürgerinitiative nun praktisch auf den Weg gebracht und wird entsprechend in nationales Recht umgesetzt werden. Dafür haben die EU-Mitgliedstaaten ein Jahr Zeit, so dass die ersten Bürgerinitiativen Anfang 2012 anlaufen können.

Um einen Antrag auf EU-Ebene einbringen zu können, müssen die Organisatoren einer Bürgerinitiative einen so genannten „Bürgerausschuss“, bestehend aus natürlichen Personen aus mindestens sieben verschiedenen Mitgliedstaaten (das entspricht einem Viertel der EU-Staaten) bilden und die Initiative bei der Europäischen Kommission registrieren lassen.

Eine Initiative wird nicht registriert, wenn sie

- offenkundig gegen die Werte der EU verstößt,
- offenkundig nicht im Rahmen der Zuständigkeit der EU-Kommission liegt oder
- offenkundig missbräuchlich oder unseriös ist.

Nach dieser ersten Zulässigkeitsprüfung durch die Kommission kann die Initiative in schriftlicher Form oder online mit der Unterschriftensammlung beginnen. Die Organisatoren haben ein Jahr Zeit, um die erforderliche Anzahl von einer Million Unterschriften zu sammeln. Diese müssen ebenfalls aus mindestens einem Viertel der EU-Mitgliedstaaten stammen. In jedem Mitgliedstaat muss eine Mindestanzahl von Unterschriften erreicht werden, damit dieser Mitgliedstaat zu dem erforderlichen Viertel zählen kann. Diese Mindestanzahl wird berechnet, indem man die Zahl der Abgeordneten dieses Mitgliedstaats im Europäischen Parlament mit 750 multipliziert. Dieses System erlaubt somit eine proportional geringere Zahl an Unterzeichnern in großen Mitgliedstaaten sowie eine proportional höhere Zahl in kleinen Mitgliedstaaten. In Deutschland beträgt die Mindestzahl der Unterzeichner 74.250. Um eine Bürgerinitiative unterstützen zu können, muss man das Alter erreicht haben, das zur Teilnahme an den Wahlen zum EU-Parlament berechtigt.

Sobald die Unterschriften gesammelt wurden, werden sie von den Mitgliedstaaten geprüft. Jeder Mitgliedstaat kann entscheiden, welche Informationen für die Gültigkeitsprüfung notwendig sind. In den meisten Fällen wird die Nummer eines

Personalausweises verlangt. Daraufhin wird die Bürgerinitiative der Kommission vorgelegt. Von diesem Zeitpunkt an hat die Kommission drei Monate, um die Zulässigkeit der Bürgerinitiative rechtlich und politisch zu prüfen. In der Zwischenzeit werden die Organisatoren von der Kommission empfangen und erhalten zudem die Gelegenheit, ihr Anliegen im Rahmen einer öffentlichen Anhörung vor dem Europäischen Parlament sowie Vertretern der Kommission vorzubringen.

Die Kommission ist dazu angehalten, die Öffentlichkeit ausführlich über die Möglichkeit der Europäischen Bürgerinitiative zu informieren. Dazu erstellt sie einen benutzerfreundlichen Leitfaden in allen Amtssprachen der EU und veröffentlicht diesen auf ihrer Webseite. Außerdem wird die Kommission die Organisatoren während des Verfahrens der Registrierung und Bearbeitung der Vorschläge bei Bedarf unterstützen und beraten.

Die Europäische Bürgerinitiative gehört mit zum Erbe des gescheiterten Vertrags über eine Verfassung für Europa. Neben den Dialogen mit der Zivilgesellschaft und den Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften stellt sie ein Instrument dar, das die – auf Europäischer Ebene doch sehr lange – repräsentative Legitimationskette der Entscheidungsträger um Elemente partizipatorischer Demokratie ergänzen soll. Diese Möglichkeiten von Bürgern und ihren Verbänden, sich in den politischen Prozess einzubringen und am Entscheidungsfindungsprozess zu beteiligen, sollen Europa näher an seine Bürger und die Bürger näher ans europäische Geschehen bringen.

Diese Zielsetzung ist aus kirchlicher Sicht begrüßenswert. Nun liegt eine hohe politische Verantwortung bei der EU-Kommission, die gemäß des EU-Vertrags „Filter“ geplanter Initiativen ist. Anders als bei direktdemokratischen Elementen wie Volksentscheiden, hat das Bürgerbegehren nur Vorschlagscharakter an die Institution, die auch weiterhin das alleinige Initiativrecht für tatsächliche Legislativakte behält. Die Bürgerbeteiligung kann sehr schnell ausgebremst werden, wenn Vorschläge zu selten eine positive Würdigung finden und in Gesetzgebungsiniciativen münden.

Auch kirchliche Anliegen können Gegenstand einer Initiative sein, soweit sie an eine Unionskompetenz anknüpfen. Als Kulturgut und religiöses Erbe kann die Union den Sonntag also nicht schützen, wohl aber als Beitrag zum Arbeitnehmerschutz. Eine gute Vorbereitung ist daher der erste Schritt zu einer erfolgreichen Initiative.

Die Verordnung finden Sie unter:
<http://register.consilium.europa.eu/>

Aus den Institutionen

Ein EU-Kalender wird zum Politikum

Die Veröffentlichung eines EU-Schülerinformationsheftes mit Kalender für 2011 sorgte im Januar 2011 für Aufregung. In der von der EU-Kommission veröffentlichten Broschüre waren zahlreiche nicht-christliche religiöse und säkulare Feiertage und Ereignisse notiert, die allermeisten christlichen Feiertage einschließlich Weihnachten und Ostern jedoch ausgelassen. Dies ist innerhalb wie außerhalb der EU-Institutionen auf berechtigtes Unverständnis gestoßen.

Nach Bekanntwerden dieses in hoher Stückzahl und in verschiedenen Länderfassungen veröffentlichten Kalenders gab es zahlreiche Proteste der Öffentlichkeit. Der Kalender existierte in dieser Form wohl schon einige Jahre, die Auslassungen waren aber bisher niemandem aufgefallen. Zuerst scheint man dies in Frankreich bemerkt und sich darüber beschwert zu haben. Daraufhin reagierte man auch im Europäischen Parlament auf den Fauxpas. So gab es einige Pressestellungen, der deutsche EVP-Abgeordnete Thomas Mann (Hessen) reichte neben anderen Abgeordneten auch eine schriftliche parlamentarische Anfrage bei der Kommission ein.

„Religion“ hat über die vielen Jahre, in denen sich die europäische Integration auf eine vertiefte Wirtschaftsgemeinschaft beschränkte, in den EU-Institutionen keine Rolle gespielt. Obwohl wir heute eine „politische“ Union und ein „Europa der Bürger“ haben, das mehr umfasst als einen Binnenmarkt, halten viele in Brüssel die EU für ein rein säkulares Gebilde, die wenigsten verstehen die Vielfalt der religionsrechtlichen Systeme und den religiösen Pluralismus. Daher gibt es insbesondere in der EU-Kommission eine gewisse Tendenz, religiösen Fragen auszuweichen oder sie unter allgemeinen Fragestellungen wie Gleichbehandlung oder kulturelle Vielfalt zu behandeln.

Das entspricht aber seit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon nicht mehr der geltenden Rechtslage: Die Europäische Union ist der „Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen“ verpflichtet (Art. 22 Grundrechtecharta - GRC) und pflegt einen „offenen, regelmäßigen und transparenten Dialog“ mit den Kirchen und Weltanschauungsgemeinschaften (Art. 17 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union - AEUV). Auch die Gleichbehandlung und Nicht-Diskriminierung aufgrund der Religion gehört zu den Pflichten der EU und ihrer Vertreter (Art. 19 AEUV, Art. 22 GRC).

Im Fall des Kalenders war es offensichtlich ein Anliegen der Kommission, die kulturelle und reli-

giöse Vielfalt Europas zu betonen und auf Feiertage von Minderheiten aufmerksam zu machen, deren Kenntnis nicht vorausgesetzt werden kann. Leider wurde dabei nicht bedacht, dass dadurch die christliche Mehrheit ganz aus dem Blick gerät und dass in einer pluralistischen Gesellschaft natürlich alle Feiertage berücksichtigt werden müssen: Bildung umfasst selbstverständlich auch die traditionelle europäische Kultur.

Die Kommission hatte schon nach Bekanntwerden der Auslassung reagiert, jedoch zunächst nicht sehr geschickt. Zum einen erklärte ein Kommissionssprecher, man habe nur auf weniger bekannte Ereignisse aufmerksam machen wollen, daher fielen die ohnehin üblichen Feiertage heraus. Dann fügte er hinzu, dass man in künftigen Ausgaben, um etwaige Missverständnisse oder scheinbare Diskriminierungen zu vermeiden, ganz auf religiöse Bezüge verzichten könnte.

Mittlerweile hat sich die Kommission für diese „inkohärente Darstellung“ entschuldigt und eine Ergänzungslieferung zum Kalender erstellt. Es sei zu keinem Zeitpunkt beabsichtigt gewesen, die christliche Religion zu diskriminieren, heißt es in einem Schreiben des zuständigen Kommissars John Dalli. In Zukunft will die Kommission, so die abschließende verbindliche Stellungnahme, darauf achten, dass tatsächlich alle Religionen berücksichtigt werden.

Diese Öffnung für religiöse Belange ist auch notwendig, um Bildung einschließlich der Erziehung zu Toleranz und Pluralismusfähigkeit zu erreichen.

Von einem gezielten Akt der Religionsfeindlichkeit kann in der „Kalenderaffäre“ aber nicht die Rede sein, vielmehr muss das Ganze als bedauerlicher und peinlicher Fehltritt qualifiziert werden. Generell gibt es in den Institutionen der EU eine große Offenheit für kirchliche Anliegen, die sich nicht zuletzt in der Aufnahme der oben genannten religionsrechtlichen Bestimmungen in das Vertragsrecht ausdrückt.

Zudem haben dank ökumenischen Engagements die letzten zehn Jahre enorme Veränderungen zugunsten der Berücksichtigung religiöser Anliegen gebracht. Die Verankerung von Art. 17 III (Dialog mit den Kirchen) und seine Implementierung werden weiterhin dazu beitragen, die EU näher an die religiöse Wirklichkeit Europas zu bringen.

(Patrick Roger Schnabel)

Den EU-Schülerkalender finden Sie unter:

<http://www.europadiary.eu/>

Das langsame Werden des EAD

Am 1. Dezember 2010 hatte der durch den Vertrag von Lissabon geschaffene Europäische Auswärtige Dienst (EAD) offiziell seine Arbeit aufgenommen, am 1. Januar 2011 sind die dafür in Aussicht genommenen Abteilungen der EU-Kommission und des Rates zum EAD transferiert worden.

In den EAD werden neben den klassischen Aufgaben diplomatischer Dienste auch die Strukturen des Rates integriert, die militärische und Krisenreaktionsfunktion haben. Diese behalten eine relative organisatorische Eigenständigkeit. Der übrige Dienst gliedert sich in zwei Sektoren: Regionalabteilungen (Asien, Zentralasien, Nahost, Afrika, Amerikas) sowie Global and Multilateral Issues, darunter aus kirchlicher Sicht besonders relevante Hauptabteilungen wie *Human Rights and Democracy*, *Conflict Prevention and Security Policy*, *Non-Proliferation and Disarmament*.

Aus kirchlicher Sicht ist es zwingend, die in den Verträgen festgelegte vorrangige Option für zivile Mittel in einer – auch in der Personalstärke und -qualität ablesbaren – stärkeren Gewichtung dieser Hauptabteilungen gegenüber den eher militärisch orientierten Strukturen deutlich zu machen. Ein weiteres Anliegen, das auch die EKD unterstützt hat, ist die Verankerung einer Kompetenzstelle für Religionsfragen. Die Analyse von Religion als gesellschaftlichem und politischem Faktor, aber auch der Schutz der Religionsfreiheit sind wichtige Aspekte europäischer Diplomatie.

Das EU-Parlament und eine Reihe von Mitgliedsstaaten forderten die Hohe Vertreterin auf, entsprechende Strukturen vorzusehen. Auch das Auswärtige Amt setzt sich für ein starkes Menschenrechtsreferat ein, das Fragen des interreligiösen Dialogs und der Religionsfreiheit behandeln soll. In den Schlussfolgerungen des Außenministerrates vom Februar findet sich eine entsprechende Wendung, indem die Hohe Vertreterin aufgefordert wird, konkrete Vorschläge vorzulegen, die EU-Handlungsfähigkeit zum Schutz der Religionsfreiheit zu stärken. Wichtiger als die explizite Nennung ist jedoch, dass die entsprechende Kompetenz in der Struktur des EAD tatsächlich verankert wird, denn gute Diplomatie setzt nicht zuletzt profunde Kenntnisse über die innere Verfasstheit der Gastländer voraus und das Wissen um religiöse Zusammenhänge gehört unbedingt dazu. Diese Notwendigkeit hat selbst das laizistische Frankreich erkannt, das in seinem diplomatischen Dienst einen „pôle religions“ etabliert hat.

(Patrick Roger Schnabel)

Die Internetseiten des EAD finden Sie unter:

http://www.eeas.europa.eu/index_en.htm

Beschäftigung und Soziales

Freiwillige Qualitätsstandards für soziale Dienstleistungen

Am 16. Dezember 2010 legte die Europäische Kommission die Mitteilung zur „Europäischen Plattform gegen Armut und soziale Ausgrenzung: Ein europäischer Rahmen für den sozialen und territorialen Zusammenhalt“ vor. Im Zuge der Strategie „Europa 2020“ soll die Plattform die Mitgliedstaaten, EU-Institutionen und *stakeholder* verpflichten, gemeinsam Armut und soziale Ausgrenzung zu bekämpfen.

Durch die Wirtschaftskrise haben sich die Lebensbedingungen der ohnehin schon wirtschaftlich Schwachen noch weiter verschlechtert. Besonders Kinder, junge Menschen, Migranten, gering Qualifizierte, Alleinerziehende und Menschen mit Behinderung sind armutsgefährdet, ihnen droht oft soziale Isolation. Hauptursache für Armut ist Arbeitslosigkeit. Darüber hinaus führen niedriges Einkommen, geringe Qualifikation und Unterbeschäftigung zu Armut trotz Erwerbstätigkeit (*working poor*). Ebenfalls betroffen sind ältere Menschen, wodurch nicht nur Angemessenheit und Nachhaltigkeit der Pensions- und Rentensysteme unter Druck geraten, sondern auch das Gesundheitswesen und die Altenpflege.

Um Armut und Deprivation effektiv zu bekämpfen, richtet die Plattform einen Aktionsrahmen ein, damit Wachstum und Beschäftigung allen in der Europäischen Union zugutekommen. Auch sollen Menschen, die unter Armut und sozialer Ausgrenzung leiden, sollen in Würde leben und sich aktiv am gesellschaftlichen Leben beteiligen können. Darüber hinaus muss innovativer Sozialschutz mit verschiedenen sozialpolitischen Maßnahmen kombiniert werden: z.B. zielgerichtete Bildungs-, Sozialhilfe-, Wohnungs-, Gesundheits- und Familienpolitik. Die Handlungsfelder sind daher breitgefächert. Zunächst werden Maßnahmen in allen Politikbereichen gefordert. Dazu gehören der Zugang zu Bildung und Beschäftigung, hochwertigere Arbeitsplätze und bessere Arbeitsbedingungen.

Darüber hinaus sollen Innovations- und Modernisierungsprozesse in der Sozialpolitik der Mitgliedstaaten gefördert werden. Auch soll die Partnerschaft zwischen den EU-Institutionen, den Mitgliedstaaten, den nationalen Behörden und Interessensvertretern verbessert und um neue Akteure erweitert werden. Schließlich soll die strategische Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten intensiviert werden.

Auch der Zugang zu wirksamen, bezahlbaren Gesundheits- und Sozialleistungen ist eine wichtige

Maßnahme gegen Armut. Dazu soll der europäische freiwillige Qualitätsrahmen für soziale Dienstleistungen (siehe unten) auf Branchenebene, einschließlich der Felder Langzeitpflege und Wohnungslosigkeit, ausgebaut werden. Weitere Maßnahmen zielen auf die Integration von Migranten, soziale Eingliederung und Anti-Diskriminierung ab. Dazu fordert die Kommission den stärkeren und wirksameren Einsatz von EU-Fonds zur Unterstützung der sozialen Eingliederung, vornehmlich durch den Europäischen Sozialfonds (ESF) und das Programm PROGRESS.

Schon am 08. Oktober 2010 hatte der Ausschuss für Sozialschutz (SPC) den „Freiwilligen Qualitätsrahmen für soziale Dienstleistungen“ vorgelegt. Das Dokument soll den Regierungen der Mitgliedstaaten dabei helfen, spezifische Instrumente zur Definition, Messung und Bewertung der Qualität sozialer Dienstleistungen zu entwickeln und als Referenzdokument dienen.

Der Ausschuss für Sozialschutz wurde durch den Beschluss 2004/689/EG des Rates vom 4. Oktober 2004 ins Leben gerufen und erfüllt eine beratende sowie zwischen Kommission und Rat vermittelnde Funktion. Der Ausschuss setzt sich aus jeweils zwei von den Mitgliedstaaten ernannten Vertretern und zwei Vertretern der Kommission zusammen. Er kann, sofern seine Aufgaben dies erfordern, externe Sachverständige hinzuziehen.

Dieses Beratungsgremium schlägt nun umfassende Leitlinien vor, die die Bereitstellung von sozialen Dienstleistungen, das Verhältnis zwischen Nutzern und Anbietern solcher Dienstleistungen sowie das Verhältnis zwischen Anbietern, den Behörden und Sozialpartnern betreffen. Diese Leitlinien können alle 27 Mitgliedstaaten in ihr nationales Qualitätssystem einfügen.

Eine wichtige Basis, neben den bereits bestehenden internationalen Qualitätsleitlinien, stellen die Grund- und Menschenrechte sowie die Bedürfnisse der Nutzer dar. Ziel ist es auch, ein gemeinsames Verständnis von sozialen Dienstleistungen zu entwickeln. Zudem soll der Erfahrungsaustausch sowie der Austausch über bewährte Methoden erleichtert werden.

Im Allgemeinen sollte die Versorgung von sozialen Dienstleistungen auf die Bedürfnisse der Nutzer ausgerichtet, erschwinglich oder kostenfrei sein und kontinuierlich verlaufen. Die Nutzer sollten leichten Zugang zu den Dienstleistungen haben.

Zu den vorgeschlagenen Leitlinien gehören u.a.:

- Achtung der Rechte und der Würde des Nutzers
- Gewährleistung der Vertraulichkeit und des Datenschutzes

- Achtung des Gleichheitsgrundsatzes sowie der Anti-Diskriminierung
- Bereitstellen von verständlichen und zugänglichen Informationen über die Versorgung
- Einrichten von Verfahren für Hinweise und Beschwerden seitens der Nutzer sowie regelmäßiges Abfragen der Zufriedenheit
- Einrichten von Rahmenbedingungen und Kontrollmechanismen um physischen, psychischen oder finanziellen Missbrauch zu vermeiden
- Anbieten von adäquaten Trainings für Dienstleistungserbringer, sowie Bestimmen von Schlüsselkompetenzen
- Einbinden des Nutzers und ggf. seiner Familie oder Vertrauensperson in die Planung, Entwicklung, Durchführung, Überwachung und Bewertung der Dienstleistung
- Schaffen von Synergien und Koordination zwischen Anbietern, den Behörden und Sozialpartnern

Vor dem Hintergrund des demographischen Wandels, gewinnen soziale Dienstleistungen, insbesondere im Bereich der Pflege und Betreuung, immer mehr an Bedeutung. Zudem schafft dieser Sektor zunehmend Arbeitsplätze. Auch die Nutzer der Dienstleistungen werden anspruchsvoller. Um diesen Herausforderungen gerecht zu werden und die Versorgung auf einem hohen Niveau sichern zu können, wurde der freiwillige Qualitätsrahmen für die EU-Mitgliedstaaten entwickelt.

Aus kirchlicher Sicht sind die Vorschläge zu begrüßen. Sie signalisieren ein Nachdenken über das Verhältnis von Wettbewerb und Wirtschaftlichkeit auf der einen, sozialen Verpflichtungen der Gesellschaft und des Staates auf der anderen Seite. Um beidem gerecht zu werden ist ein „Sozialmarkt“ unter Wettbewerbsbedingungen nur vertretbar, wenn gleichzeitig hohe Qualitätsstandards die angemessene Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Menschen gewährleisten, die auf die zuverlässige, bezahlbare und hochwertige Erbringung solcher Dienste angewiesen sind. Die immer mobiler werdende Bevölkerung der EU sollte überall wenigstens mit gleichen Mindestbedingungen rechnen können, auch wenn die Standards im Einzelnen angemessener auf nationaler Ebene definiert werden können. Das Dokument ist deswegen ein erster und wichtiger Schritt dahin, den Unterschied zwischen sozialen Diensten und Dienstleistungen anderer Art auf EU-Ebene bewusster zu machen und damit eine weitergehende Sonderstellung vorzubereiten.

(Stefanie Heuer)

Das Dokument finden Sie unter:
<http://ec.europa.eu/social/>

Wenig Ehrgeiz bei der Armutsbekämpfung im Nationalen Reformprogramm

Am 17. Juni 2010 haben sich die europäischen Staats- und Regierungschefs zur Überwindung der Finanz- und Wirtschaftskrise auf die sogenannte „Europa 2020 Strategie“ für innovatives, nachhaltiges und integratives Wachstum in der Europäischen Union geeinigt (EKD-Europa-Informationen Nr. 134).

Drei der fünf Kernziele der Strategie haben eine sozialpolitische Fokussierung: die Erhöhung der Beschäftigungsquote der 20-64-Jährigen in der EU von derzeit 69 Prozent auf mindestens 75 Prozent und die Verringerung der Schulabbrecherquote von derzeit 15 Prozent auf 10 Prozent. Außerdem sollen mindestens 20 Millionen Menschen aus dem Risiko der Armut und der Ausgrenzung herausgeführt werden, wobei es den Mitgliedstaaten freigestellt ist, ihre nationalen Armutsbekämpfungsziele auf der Grundlage der am besten geeigneten Indikatoren (Armutrisiko, materielle Deprivation, und Erwerbslosenhaushalte) und unter Berücksichtigung ihrer nationalen Gegebenheiten und Prioritäten festzulegen.

Bis April 2011 müssen die EU-Staaten der Europäischen Kommission in sog. Nationalen Reformprogrammen (NRP) darlegen, wie sie die Ziele erreichen wollen. Die EKD Synode hatte im November letzten Jahres in einem entsprechenden Beschluss den Rat der EKD gebeten, gemeinsam mit dem Diakonischen Werk darauf hinzuwirken, dass Deutschland seinen Beitrag dazu leistet, im Rahmen der Umsetzung der „Europa 2020 Strategie“ Armutsbekämpfung umfassend zu betreiben. Die bisherigen Vorschläge der Bundesregierung sind in dieser Hinsicht leider wenig ehrgeizig.

Den Zahlen der Europäischen Statistikbehörde Eurostat zufolge sind entsprechend der in der Europa 2020 Strategie festgelegten Indikatoren EU-weit rund 120 Millionen Menschen von Armut bedroht. Eine Reduzierung um 20 Millionen ergäbe also eine Verringerung um 16 %. In Deutschland sind rund 16 Millionen Menschen armutsgefährdet. Überträgt man die Vorgaben der EU einer Verringerung um 16% auf die in Deutschland von Armut bedrohten Menschen, müssten hier bis 2020 ca. 2,8 Millionen Menschen vom Armutrisiko befreit werden.

Leider ergibt sich aus dem bisherigen Entwurf des Nationalen Reformprogramms (NRP) von Februar dieses Jahres jedoch hinsichtlich der Armutsbekämpfung weder ein überzeugendes Konzept zur Armutsverringerung noch ein ehrgeiziges quantitatives Ziel. Bedauerlicherweise beschränkt sich die Bundesregierung auf einen einzigen Armutsge-

fährungsindikator, nämlich den der Reduzierung des Anteils der Personen, die in einem Erwerbslosen-Haushalt leben: konkret soll die Zahl der Erwerbslosenhaushalte bis 2020 um 330.000 verringert werden; erfasst wären dann ungefähr 660.000 Personen.

Aus kirchlich-diakonischer Sicht darf es im Hinblick auf diesen Indikator bei der Reduzierung der Langzeitarbeitslosigkeit nicht um eine Arbeitsaufnahme „um jeden Preis“ gehen. Ziel der Beschäftigungspolitik der Bundesregierung sollte vielmehr die Schaffung so genannter „guter“ Beschäftigung und die Vermeidung prekärer Beschäftigungsverhältnisse sein. Im Widerspruch zum Ziel der Reduzierung der Langzeitarbeitslosigkeit steht die Tatsache, dass die Bundesregierung im Sommer 2010 gravierende Kürzungen im Haushaltstitel für Eingliederungsleistungen gemäß dem SGB II beschlossen hat.

Daneben ist eine Konzentration der Bemühungen allein auf die Gruppe der Langzeitarbeitslosen unzureichend und wird dem multidimensionalen Charakter von Armut nicht gerecht: Ältere Menschen, Behinderte, die sog. *working poor* und natürlich Familien, insbesondere solche mit vielen Kindern und / oder mit einem alleinerziehenden Elternteil dürfen nicht aus dem Blickfeld geraten. Im Übrigen nimmt die Bundesregierung in ihrer eigenen Sozialpolitik durch zahlreiche Maßnahmen das Phänomen Armut viel umfassender in den Blick.

Vor diesem Hintergrund bleibt die angestrebte Zahl der Reduzierung der von Armut bedrohten Menschen um 660.000 Personen deutlich hinter dem zurück, was dem prozentualen Anteil an der Armutsreduktion europaweit entspricht. Es besteht die Gefahr, dass die deutsche Zurückhaltung andere Mitgliedstaaten negativ beeinflusst, so dass die Zielvorgabe bis 2020 20 Millionen Menschen eine Zukunftsperspektive jenseits von Armut und sozialer Ausgrenzung zu bieten, von Anfang an zum Scheitern verurteilt ist. Noch besteht Gelegenheit nachzujustieren. Von Deutschland darf in dieser Hinsicht mehr erwartet werden.

(Katrin Hatzinger)

Den Synodenbeschluss finden Sie hier:

<http://www.ekd.de/>

Gemeinsame Stellungnahme von Kirchen und Wohlfahrtsverbänden zur Neubelebung des Binnenmarktes

Am 28. Februar 2011 haben die beiden großen Kirchen und ihre Wohlfahrtsverbände sich in einer gemeinsamen Stellungnahme zu ausgewählten Vorschlägen der EU-Kommission zur Neubelebung des Europäischen Binnenmarktes geäußert. Im Herbst letzten Jahres hatte die Europäische Kommission 50 Vorschläge vorlegt und im Wege einer öffentlichen Konsultation zur Debatte gestellt (EKD-Europa-Informationen Nr. 135).

In dem Beitrag begrüßen EKD, katholisches Büro, Caritas und Diakonie den Ansatz der Europäischen Kommission, die Integration des Binnenmarktes weiter zu führen, um „wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und soziale Gerechtigkeit“ miteinander zu verbinden. Ziel dieser politischen Bestrebungen sollte ein europäischer Binnenmarkt sein, der eine Kohärenz der sozialpolitischen Ziele und der wirtschaftspolitischen Weichenstellungen garantiert.

Allerdings sei es zu wenig ambitioniert, wenn die EU-Kommission den Bürger vornehmlich als Verbraucher, Unternehmer und Arbeitnehmer in den Blick nehme. Hier wäre ein umfassender Ansatz wünschenswert, der die Bereiche Wirtschaft und Soziales überzeugender verknüpft und den Bürger nicht nur als Marktteilnehmer berücksichtigt. Eine eigenständige soziale Dimension des Binnenmarktes ließe sich aus den Vorschlägen kaum erkennen. Es fehle an Ausführungen, wie soziale Rechte und der Sozialschutz gestärkt und soziale Gerechtigkeit tatsächlich erreicht werden könnten.

Angesichts der Tatsache, dass die Neubelebung des Binnenmarktes als elementarer Bestandteil der Strategie „EU 2020“ bewertet wird, fehle es an konkreten Vorschlägen zur Armutsbekämpfung und zur Förderung der sozialen Eingliederung.

Die Kirchen und ihre Wohlfahrtsverbände unterstrichen zudem ihre Positionen zu den geplanten Initiativen der EU-Kommission zum öffentlichen Vergabewesen, zur Vergabe von Dienstleistungskonzessionen und zu den Diensten von allgemeinem Interesse.

(Katrin Hatzinger)

Die Stellungnahme finden Sie unter:

<http://www.ekd.de/>

Konsultation zur Zukunft der Mehrwertsteuer

Am 1. Dezember 2010 legte die Europäische Kommission ein Grünbuch über die Zukunft der Mehrwertsteuer (MwSt) vor. In dem Konsultationsdokument geht es um Wege zu einem einfacheren, robusteren und effizienteren MwSt-System.

Deren Bedeutung ist in den letzten 15 Jahren kontinuierlich gestiegen. Heute machen die Einnahmen bereits im Schnitt über 20% der nationalen Steuereinnahmen aus, was ebenfalls im Schnitt fast 8% des Bruttonationalproduktes entspricht. Umgekehrt geht ein erheblicher Anteil der Verwaltungskosten für Unternehmen auf die Mehrwertsteuer zurück: die EU-Kommission geht von 60% der Verwaltungskosten in 13 Kernbereichen aus.

Dieser Aufwand besteht besonders für Unternehmen, die grenzüberschreitend tätig sind. Sie müssen nicht nur unterschiedliche MwSt-Sätze in den Mitgliedstaaten, sondern auch unterschiedliche Tatbestände für ermäßigte Mehrwertsteuersätze berücksichtigen. Exportiert ein Unternehmen verschiedene Waren in mehrere Mitgliedstaaten, kann sich das Geschäft sehr verkomplizieren.

Nur für etwa zwei Drittel aller Güter in der EU wird der jeweilige nationale Normalsatz erhoben, für das übrige Drittel gelten Ermäßigungs- bzw. Befreiungstatbestände. Die tatsächlichen Einnahmen durch die MwSt liegen sogar nur bei 55% der möglichen Einnahmen, wobei hier auch Steuerermeidung, Steuerbetrug und insolvenzbedingte Ausfälle hineinspielen. In OECD-Staaten außerhalb der EU liegt die Quote dennoch mit rund 73% deutlich höher.

Gleichzeitig ist in vielen Mitgliedstaaten eine Verlagerung von direkten auf indirekte Steuern zu verzeichnen, durch die die Bedeutung der Mehrwertsteuer weiter ansteigen dürfte. Die Argumentation ist, dass an den Konsum anknüpfende Steuern prinzipiell effizienter sein können. Auch die alternde Gesellschaft mache die Besteuerung von Arbeit zu einer unsicheren Einnahmequelle. Die Erhöhung der Mehrwertsteuer biete Gelegenheit, diese Besteuerung im Gegenzug zu reduzieren.

Die Idealvorstellung des Grünbuchs scheint deshalb in einem unionsweit einheitlichen Satz ohne Ermäßigungstatbestände zu bestehen. Während die damit verbundene Verwaltungsvereinfachung ein begrüßenswertes Ziel ist, gibt es jedoch auch gewichtige Argumente für den Erhalt von Differenzierungsmöglichkeiten:

Durch die Verlagerung auf indirekte (Konsum-)steuern werden Haushalte mit niedrigen Einkommen überproportional belastet. Sie geben einen erheblich höheren Anteil ihrer Einnahmen für den Konsum aus, davon einen erheblichen Anteil zur Deckung des alltäglichen Bedarfs. Von ausgleichenden Steuersenkungen profitieren Geringverdiener kaum, da die Einstiegssteuersätze schon niedrig sind. Gleiches gilt für „kleine Renten“. Angesichts einer steigenden Gefahr der Altersarmut muss dieses Risiko besonders in Betracht gezogen werden.

Auch sollten bestimmte Güter und Dienstleistungen von allgemeinem Interesse – für die Kirchen wären hier der Bau und Erhalt von Kulturgütern ein wichtiges Beispiel – weiterhin durch abgesenkte Mehrwertsteuersätze profitieren können, soweit im nationalen Steuerrecht entsprechende Sätze vorgesehen sind.

Schließlich bietet die Mehrwertsteuer – anders etwa als Tarifabschlüsse – ein Instrument des Staates, um den Konsum beeinflussen zu können und sich damit volkswirtschaftlichen Steuerungsspielraum zu erhalten. Da die Wirtschaftsbedingungen unter den EU-Mitgliedstaaten stark divergieren, ist eine solche Steuerung auf einzelstaatlicher Ebene sinnvoll. Das zweite entscheidende staatliche Instrument für entsprechende Korrekturen, der Leitzinssatz, ist durch die Ausweitung der Euro-Zone schon stark von dieser wichtigen Steuerungsebene wegverlagert.

Nimmt man die Argumente beider Seiten ernst, bietet es sich durchaus an, bestimmte Harmonisierungen vorzunehmen. So könnte erwogen werden, die Ermäßigungstatbestände unionsweit einheitlich und verbindlich vorzugeben, während die Festlegung der regulären und ermäßigten Sätze selbst weiterhin in der Kompetenz der Mitgliedstaaten verbliebe.

Interessierte Bürger und Verbände haben nun die Möglichkeit, auf das Grünbuch zu reagieren. Einige Aspekte – zum Beispiel die Frage nach der Behandlung öffentlicher Einrichtungen oder gemeinnütziger Organisationen – dürften dabei von besonderem kirchlichen Interesse sein; die allgemeinen sozialen Aspekte sind schon angesprochen.

Die Konsultation läuft noch bis zum 31. Mai 2011.

(Patrick Roger Schnabel)

Das Grünbuch finden Sie unter:
<http://eur-lex.europa.eu/>

Revision der Arbeitszeitrichtlinie verzögert sich weiter, Sonntagschutz bleibt ungewiss

Am 21. Dezember 2010 hat die Europäische Kommission eine Mitteilung „Reviewing the Working Time Directive“ (COM(2010) 801) veröffentlicht, mit der sie die zweite Phase der Konsultation der Sozialpartner gemäß Art. 154 III des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) einläutet. In einer vorangehenden Mitteilung vom 24. März 2010 hatte die Kommission die Sozialpartner bereits zu einer ersten Phase der Konsultation eingeladen, die aber ohne Ergebnis geblieben ist. Nun sollen die Sozialpartner entscheiden, ob sie in das besondere Gesetzgebungsverfahren gemäß Art. 155 AEUV einsteigen wollen oder nicht.

Art. 155 AEUV gibt den Sozialpartnern die Möglichkeit, selbst einen Richtlinienvorschlag im Rahmen des „Sozialen Dialogs“ auszuhandeln. Einigen sie sich auf einen solchen Text, schlägt die Kommission ihn dem Rat zur Annahme vor. Einigen sie sich nicht, ist die Kommission frei, einen eigenen Vorschlag zu unterbreiten, der dann aber im regulären Verfahren unter Beteiligung des Europäischen Parlaments verhandelt werden muss.

Nach wie vor gestaltet sich eine Einigung auf eine neue Richtlinie schwierig – ein erster Anlauf im regulären Gesetzgebungsverfahren war 2009 gescheitert, nachdem sich der Rat nicht über die wöchentlich zulässige Höchstarbeitszeit hatte einigen können (EKD-Informationen Nr. 129). Die neue Mitteilung wertet nun sowohl die erste Konsultationsphase als auch weitere von der Kommission in Auftrag gegebene Studien aus.

Die Kommission will auf keinen Fall zu einer nationalen Regelung der Arbeitszeit zurückkehren, sondern sieht sich hier in der Pflicht, unionsweite Mindeststandards zu etablieren – und an Veränderungen anzupassen. Sollten die Sozialpartner sich nicht einigen können, wird die Kommission gegen Jahresende selbst eine neue Richtlinie vorgeben, die dann das reguläre Verfahren durchlaufen müsste. In der Zwischenzeit wird die Kommission andere rechtliche Mittel nutzen, um die Nicht-Einhaltung bestehender Standards in einigen Mitgliedstaaten zu unterbinden.

Interessant ist, dass die Kommission sehr klar in einer grundlegenden Analyse ist: Sie sieht zahlreiche belastbare Beweise dafür, dass langes Arbeiten, zu wenige Pausen und untypische Arbeitszeiten einen negativen Effekt auf Arbeiter und die Gesellschaft insgesamt haben.

Dieses Argument wird auch von Kirchen, Gewerkschaften und NGOs vorgebracht, die sich auf euro-

päischer Ebene zur „European Sunday Alliance“ zusammengeschlossen haben, um für einen arbeitsfreien Sonntag und nachhaltige Arbeitszeitstrukturen einzutreten. Die Kirchen sind an der Frage der Sonntagsarbeit – nach der 5. Eurofound-Studie arbeiten immerhin 53% der Arbeitnehmer mindestens einmal im Monat an Wochenenden – besonders interessiert. Hier spricht sich die Kommission jedoch für die alleinige Regelung auf mitgliedstaatlicher Ebene aus, obwohl sie die Auswirkungen auf Gesundheit und *life-work-balance* durchaus anerkennt. Der besondere Wert synchronisierter Freizeit wird auch von der begleitenden „Deloitte“-Studie (besonders: Annex 1) bestätigt, die die Kommission bei der Beratungsfirma in Auftrag geben hatte.

Diese Studie, die der Meinungsbildung der Kommission mit zu Grunde lag, bestätigt die negativen Auswirkungen der Sonntagsarbeit in großer Eindeutigkeit und stellt darüber hinaus fest, dass der Erholungswert des Sonntags durch alternativen Freizeitausgleich nicht kompensiert werden kann.

Es ist zwar verständlich, dass die EU-Kommission angesichts der zahlreichen Konflikte bei den Revisionsberatungen ein weiteres strittiges Thema lieber aussparen möchte. Der Hinweis, sich aus Gründen der Subsidiarität nicht dem Sonntagschutz zuzuwenden, könnte jedoch nur dann überzeugen, wenn der Sonntag lediglich als Kulturgut in den Blick käme.

Der Kommission liegen jedoch mit der „Deloitte“-Studie sowie mit zahlreichen vergleichbaren empirischen Erhebungen inzwischen hinreichende Hinweise auf die Relevanz des Sonntags für die Kernschutzziele der Richtlinie vor. Es wäre daher wünschenswert, dass die von der Europäischen Sonntagsallianz und ihren nationalen Partnern vorgebrachten Argumente in den weiteren Verhandlungen Berücksichtigung fänden.

Die Sonntagsallianz, an der sich das EKD-Büro Brüssel als Beobachter beteiligt, wird daher weiter darauf hinwirken, dass zumindest ein grundsätzliches Bekenntnis zum Sonntag als Bestandteil der wöchentlichen Freizeit von Arbeitnehmern im Unionsrecht verankert wird: Im Sommer soll eine Expertenkonferenz weitere Studien vorstellen, im Herbst eine größere Konferenz den Auftakt eines möglichen Gesetzgebungsverfahrens begleiten, im Frühjahr 2012 möglicherweise eine Bürgerinitiative (s. voranstehender Artikel) gestartet werden.

(Patrick Roger Schnabel)

Hinweise und Dokumente zum Verfahren – einschließlich der „Deloitte“-Studie – finden Sie unter: <http://ec.europa.eu>

Zwei neue Leitfäden zur Berücksichtigung sozialer Belange bei öffentlicher Beschaffung

(Sebastian Franke, Praktikant)

Am 28. Januar 2011 hat die Europäische Kommission zwei neue Leitfäden für eine „Sozialorientierte Beschaffung öffentlicher Aufträge“ herausgegeben, die den Behörden helfen sollen, soziale, nachhaltige und integrative Aspekte bei ihrer Auftragsvergabe zu berücksichtigen.

Die traditionell starken Auftragsvolumen öffentlicher Stellen belaufen sich mit rund 17% auf einen nicht unerheblichen Teil des EU-Binnenproduktes und unterliegen als Teil des exekutiven Verwaltungsapparates nach Auffassung der Kommission besonderen normativen Ansprüchen, da sie den Staat und seine Werte repräsentieren. Dieser Verantwortung soll nun durch die neuen Leitfäden Rechnung getragen werden.

Durch die Entwicklung und Förderung des sogenannten *Socially Responsible Public Procurement* (SRPP) können öffentliche Auftraggeber gezielt Einfluss auf den Markt nehmen und bei gleicher Effizienz Faktoren wie Sozialverträglichkeit, Nachhaltigkeit und Chancengleichheit in den Vordergrund stellen. Die Kriterien des SRPP stehen zudem im Einklang mit den Vorstellungen der Kommission zu einem Europäischen Gesellschaftsmodell auf Basis nachhaltigen Wirtschaftens in Verbindung mit hohen sozialen Standards. Die rechtliche Grundlage für die neuen Leitfäden, an deren Entwicklung auch Behördenvertreter und Interessenverbände beteiligt waren, bilden die EU-Richtlinien 2004/17 (Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich Energie, Post, Wasser und Verkehr) sowie 2004/18 (Koordinierung der Verfahrensvergabe öffentlicher Bau-, Liefer- und Dienstleistungsverträge).

Die neuen Kommissions-Leitfäden bieten einen guten und praxisorientierten Überblick, wie öffentliche Stellen in jeder Phase der Auftragsvergabe im Sinne der SRPP-Standards handeln können, um damit auch soziale und ökologische Aspekte zu berücksichtigen.

Aus kirchlicher Sicht ist es zunächst begrüßenswert, dass die Kommission mit den Leitlinien ein klares Signal setzt: bei öffentlichen Aufträgen soll nicht das günstigste, sondern das beste Angebot ausgewählt werden – und diese Qualifizierung soll auch Sozial- und Nachhaltigkeitskriterien einschließen.

Weitere Informationen finden Sie unter:
<http://ec.europa.eu/social>

EuGH ordnet Gleichbehandlung bei Versicherungstarifen an

(Malte Hakemann, Praktikant)

In seinem Urteil vom 28. Februar 2011 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens unterschiedliche Prämienkalkulationen von Versicherungen für Männer und Frauen als Verstoß gegen die durch die Art. 21 und 23 der Grundrechtecharta geschützte Gleichberechtigung beider Geschlechter angesehen.

Der EuGH hat in seinem Urteil auf eine bereits 2004 verabschiedete Gleichstellungsrichtlinie verwiesen, die geschlechtsneutrale Tarife grundsätzlich schon für den 21. Dezember 2007 vorsah und deren Wirkung durch Ausnahmen nicht unterlaufen werden dürfe. Eine solche Ausnahme war von der Richtlinie ausdrücklich für Versicherer vorgesehen und ist vom deutschen Gesetzgeber bei der Umsetzung berücksichtigt worden. Der Gerichtshof hat diese Ausnahme somit nachträglich beseitigt und die Privatautonomie der Versicherer eingeschränkt.

Nach Geschlecht differenzierte Tarife sind bei den Anbietern bislang üblich gewesen und dienten dazu, biologisch oder statistisch nachgewiesene Risiken zu erfassen. So waren die Beiträge bei Autoversicherungen aufgrund des größeren Unfallrisikos für Männer höher angesiedelt, ebenso wie die Beiträge für Risikolebensversicherungen aufgrund der geringeren Durchschnittslebensdauer. Die führte für Männer umgekehrt aber zu niedrigen Beiträgen bei Krankenversicherungen. Hierin hat der EuGH nun eine Geschlechterdiskriminierung gesehen und einheitliche Beitragssätze gefordert.

Auf Seiten der Anbieter wurde das Urteil ablehnend aufgenommen und vor nun folgenden Tarifierhöhungen gewarnt. Es wird angenommen, dass neue Sicherheitszuschläge kalkuliert werden, die den Versicherungsschutz letztlich verteuern. Dem wird entgegen gehalten, dass auch die Einführung eines Einheitstarifs im Rahmen der Riester-Rente nicht zu steigenden Rentenbeiträgen geführt hat. Auch wird darauf verwiesen, dass eine höhere oder niedrigere Belastung etwa allein aufgrund der Lebensdauer verfehlt sei, da tatsächlich stark einzelfallabhängig. Um dem gerecht zu werden, steht es den Versicherern frei, zur Tarifberechnung statt an das Geschlecht an Gewohnheiten oder den Beruf anzuknüpfen.

Das Urteil des EuGH finden Sie unter:
<http://curia.europa.eu/>

Außenpolitik

Umbruch in Nordafrika fordert Neuausrichtung der Nachbarschaftspolitik

In den ersten Januartagen 2011 begann mit Unruhen in Tunesien, was sich später als Startpunkt eines regionalen Widerstands- und möglicherweise demokratischen Transformationsprozesses erweisen sollte. Die Demonstrationen, die zum Regimewechsel führten, entwickelten entgegen den Erwartungen vieler Experten und Politiker eine regionale Dynamik: Auch in Ägypten kam es zum Machtwechsel, im Jemen und in Bahrain werden Demonstrationen niedergeschlagen, in Libyen kam es zu einem Bürgerkrieg, während Marokko und Jordanien weitreichende politische Reformen in Aussicht stellen und Saudi-Arabien immerhin die soziale Lage seiner Bürger verbessern will.

Ähnliche Probleme, ähnliche Forderungen, aber sehr unterschiedliche Ausgangsbedingungen und Reaktionen machen die Lage unübersichtlich. Trotz aller Gemeinsamkeiten kann nur die länderbezogene Analyse Klarheit über die Entwicklungen verschaffen.

So ist es nicht verwunderlich, dass die EU eine Weile brauchte, bis sie auf die sich abzeichnenden gravierenden Veränderungen der politischen Landschaft im arabischsprachigen Raum reagierte. Am 10. Januar 2011 gaben die Hohe Vertreterin, Catherine Ashton, und der für die Nachbarschaftspolitik zuständige Kommissar Štefan Füle ein erstes Kurzstatement zur Situation in Tunesien heraus, in dem sie zu Gewaltfreiheit aufriefen. Sie betonten aber auch: *„The EU has a strong dialogue and broad cooperation with Tunisia and is engaged in a process of strengthening bilateral relations on a wide range of issues.“* Schon in einem weiteren gemeinsamen Statement vom 14. Januar fehlte allerdings diese Passage, während die Legitimität der Forderungen anerkannt wurde. Schon am 17. Januar erklärten die beiden: *„Tunisia has reached a point of no return.“*

Die EU-Institutionen reagierten also, zwar langsam und vorsichtig, aber grundsätzlich positiv gegenüber den Entwicklungen. Am 28. Januar 2011 beschloss der Rat der Europäischen Union (Auswärtige Angelegenheiten) erste restriktive Maßnahmen gegen die ehemaligen Machthaber, insbesondere das Einfrieren von Konten, um die „Unterschlagung öffentlicher Gelder“ zu verhindern und nahm am 31. Januar Schlussfolgerungen an, die den Demokratisierungsprozess begrüßten und die Unterstützung der EU anboten.

Die Abläufe bei den anderen Staaten waren ähnlich. Die EU reagierte zwar eher als dass sie agierte, das kann ihr jedoch in diesem Kontext kaum vorgeworfen werden.

Die Probleme beginnen früher. Zum einen hatte die EU eine wenig kritische Haltung gegenüber den Systemen, deren Sturz sie nun begrüßt (s. Leitartikel). Zum anderen wurde lange die Bedeutung des Mittelmeerraumes für die Nachbarschaftspolitik der EU unterschätzt. Die Region kam zwar aufgrund der dort ankommenden Migrationsströme in den Blick, doch erfuhr sie nicht die Aufmerksamkeit, die einen früheren und friedlicheren Wandel hätte befördern können.

Das beste Beispiel ist die von Frankreich angeregte „Union für das Mittelmeer“, die den Barcelona-Prozess institutionalisieren sollte. Über die Vereinbarung einiger umweltpolitischer Maßnahmen kam die Union nicht heraus, die im Übrigen an organisatorischen Fragen und Spannungen aufgrund des stockenden Nahost-Friedensprozesses gescheitert ist. Trotz gegenteiliger Absichten ist es faktisch nicht gelungen, die „Mittelmeer-Union“ zu einem Projekt aller beteiligten Staaten zu machen. Am 26. Januar 2011 trat ihr erster Präsident, Ahmed Masadeh, zurück und bekundete damit seine Unzufriedenheit, dass die Union auf die Veränderungen nicht angemessen reagieren könne. Auch die spärliche finanzielle Ausstattung soll diesen Schritt mit befördert haben.

Trotz einer recht deutlichen Befürwortung der Demokratisierungsbemühungen der arabischen Völker, bleibt daher die Frage, ob es der EU in Zukunft gelingt, von der nachhinkenden Reaktion zu einer aktiveren Rolle in den Entwicklungen in ihrer unmittelbaren Nachbarschaft zu kommen.

Entscheidend für den Erfolg eines solchen Kurswechsels ist vor allem, dass die EU ihre eher defensive Haltung korrigiert. Es kann nicht mehr nur darum gehen, sich vor den Problemen der Nachbarn abzuschirmen. Die Stabilität der Region hängt an den Zukunftschancen ihrer Bewohner. Eine extrem junge Bevölkerung, ein oft gutes Bildungsniveau, aber hohe Arbeitslosigkeit, ein Migrationsdruck aus den südlichen Nachbarstaaten, der ungelöste Nahost-Konflikt sind auch ohne autokratische Regime Herausforderungen, die nur mit intensiver Hilfe des starken Nachbarn gelöst werden können. Die EU-Nachbarschaftspolitik im Mittelmeerraum muss diesen Herausforderungen angepasst werden.

(Patrick Roger Schnabel)

Aktuelle Informationen über die EU-Reaktionen finden Sie unter: <http://eeas.europa.eu/>

Asyl und Migration

Umbruch in Nordafrika – Neues System zur Verteilung von Flüchtlingen in der EU dringender denn je

Angesichts der politischen Umbrüche in Nordafrika ist die EU stärker als zuvor in der Verantwortung, gemeinsame Regeln für den Umgang mit Schutzsuchenden zu etablieren.

Während sich die Situation in Libyen zu Redaktionsschluss immer dramatischer entwickelt und die Vereinten Nationen am 2. März 2011 von 140 000 Flüchtlingen ausgehen, verdeutlicht die Ankunft von rund 10 000 Migrantinnen aus Tunesien auf der italienischen Mittelmeerinsel Lampedusa die Notwendigkeit die bestehenden Verteilungsmechanismen auf Grundlage der sog. Dublin II Verordnung zu verändern. Diese sieht vor, dass grundsätzlich der Mitgliedstaat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig, der die Einreise veranlasst bzw. nicht verhindert hat. Die Regelung bürdet den südlichen Mitgliedstaaten überproportionale Lasten auf.

Dieses Grundproblem hat sich nun weiter verschärft: Die tunesische Übergangsregierung nimmt den Schutz der Grenzgebiete nicht mehr in dem gewohnten Umfang wahr und hindert ausreisewillige Migrantinnen und Schutzsuchende trotz entsprechender bilateraler Vereinbarungen mit Italien nicht mehr am Weiterwandern. Der italienische Innenminister Maroni rief deshalb bereits Mitte Februar 2011 für die lediglich 2500 Einwohner zählende Insel den Notstand aus. Nach den Umwälzungen in Libyen ist mit einem weiteren Anstieg der Zahlen von Flüchtlingen und einwanderungswilligen Migrantinnen in der EU zu rechnen. Im Falle eines Sturzes der Regierung von Gaddafi würde erneut ein wichtiger Partner Italiens und der EU bei der Migrationskontrolle und bei der Abwehr von Einreisewilligen ausfallen.

Italien hat bei der EU Hilfe zur Bewältigung der „humanitären Notlage“ sowie den Einsatz von FRONTEX-Kräften eingefordert und die eigene Kontrolle an seinen Außengrenzen verstärkt.

Seit 20. Februar 2011 unterstützt die FRONTEX Mission „Hermes“ nun die italienischen Behörden. Im Rahmen des Einsatzes würden 30 Experten aus zehn verschiedenen Mitgliedstaaten eingesetzt, außerdem Luft- und Seekräfte zur Grenzüberwachung bereitgestellt, erläuterte EU Innenkommissarin Cecilia Malmström in Brüssel. Sollte künftig noch mehr Bedarf bestehen, könnten die Ressourcen aufgestockt werden. Die FRONTEX-Experten würden auch dazu eingesetzt, Interviews mit Migrantinnen durchzuführen, um die Nationalität

der Schutzsuchenden herauszufinden und mögliche kriminelle Hintergründe, etwa Menschen schmuggel, aufzuspüren. Besonderes Augenmerk sollte aber auch darauf gelegt werden, diejenigen zu identifizieren, die internationalen Schutz benötigen. Aus Pressemeldungen ist zu entnehmen, dass die FRONTEX-Beamten auch bei der Rückführung der Migrantinnen eingesetzt werden. Der Einsatz der FRONTEX-Kräfte sei ein klares Signal europäischer Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten.

In einer Rede vor dem EU-Parlament in Straßburg hatte Malmström zuvor angekündigt, aus dem Europäischen Flüchtlingsfonds Gelder für Italien bereitzustellen, z. B. um die Infrastruktur für die Unterbringung, Rechtsberatung und Dolmetscher zu bezahlen. Auch aus dem Europäischen Grenzfonds könnten Gelder abgerufen werden. Gleichzeitig begrüßte die Kommissarin die Diskussionen im Rat der EU-Außenminister über umfassende Hilfe für Tunesien. Das tunesische Volk würde Demokratie, wirtschaftliche und soziale Entwicklung erwarten und diese Punkte würden auch dazu beitragen, irreguläre Einwanderung zu unterbinden.

Die Ankömmlinge sind vorrangig junge Männer um die 30 – es befinden sich aber auch Frauen und Kinder unter ihnen. Nach Angaben der EU-Kommission handelt es sich um einen klassischen sogenannten „mixed migration flow“, also eine Gruppe von Einreisewilligen, die aus Migrantinnen, die sich aus wirtschaftlicher Not auf den Weg gemacht haben, und Schutzsuchenden, die wegen politischer Verfolgung oder aber aus Angst um ihr Leben geflohen sind, besteht.

Aus Sicht von Menschenrechtsorganisationen und Kirchen verdeutlicht die Situation auf Lampedusa exemplarisch die dringende Notwendigkeit, die Dublin II Verordnung, die die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten für die Durchführung von Asylverfahren regelt, vollständig zu überarbeiten und ein faires und solidarisches Verteilungssystem, das die EU Außenstaaten entlastet, zu etablieren. Am 21. Januar 2011 hatte ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg noch einmal die Mängel der Verordnung offenkundig gemacht. Die Richter urteilten, dass die Praxis der Rücküberstellungen im Wege des Dublinverfahrens in Staaten (konkret Griechenland), in denen Haft- und Lebensbedingungen von Flüchtlingen menschenunwürdig sind, menschenrechtswidrig sei.

Darüber hinaus ist es angesichts der gemischten Ströme aus Flüchtlingen und Migrantinnen, unabdingbar, dass Schutzsuchende Zugang zu einem fairen und effektiven Asylsystem erhalten. Der Einsatz von FRONTEX-Kräften darf nicht zu einer Abwehr von Einreisewilligen oder sogar zu Zu-

rückweisungen auf hoher See in Länder führen, in denen Menschenrechtsverletzungen drohen. Schließlich bedarf es einer umfassenden gemeinsamen europäischen Politik zur legalen Migration.

Die Situation in Nordafrika und der Umgang mit den Migrationsströmen standen auch im Mittelpunkt eines außerordentlichen europäischen Gipfels am 11. März 2011 in Brüssel. Auf dem Treffen wurde ein Konzeptpapier der Hohen Vertreterin Catherine Ashton verabschiedet, wobei die Politik gegenüber dem Mittelmeerraum künftig stärker an der Förderung demokratischer und rechtsstaatlicher Normen ausgerichtet sein soll. Angestrebt werde eine „Partnerschaft für Demokratie und gemeinsamen Wohlstand“. Generell müsse die gesamte Partnerschaft mit den Staaten des Mittelmeerraums neu ausgerichtet werden und sich auf eine „tiefergehende wirtschaftliche Integration, einen weiter reichenden Marktzugang und politische Zusammenarbeit gründen.“

Zudem hielten die Europäischen Staats- und Regierungschefs fest, dass den Staaten an den südlichen Außengrenzen mehr Mittel für den Umgang mit Flüchtlingen und Migranten zur Verfügung gestellt werden sollten. Auch die Kapazitäten von FRONTEX sollen ausgebaut werden.

Avisiert wird zudem, dass ein umfassendes Migrationskonzept ausgearbeitet werden solle. Die EU müssen Mobilität und Kontakte zwischen den Menschen fördern, indem sie Instrumente wie beispielsweise die Mobilitätspartnerschaften gegenüber allen Ländern zum Einsatz bringe, die ihre Reformprozesse hinreichend vorangetrieben haben und im Kampf gegen Menschenhandel und irreguläre Einwanderung hinreichend kooperieren. Die Kommission wird außerdem aufgefordert, Vorschläge zur Förderung des Austauschs von Jugendlichen aus Europa und dem südlichen Mittelmeerraum vorzulegen.

(Katrin Hatzinger)

Den Straßburger Richterspruch finden Sie unter:
<http://cmiskp.echr.coe.int>

Die Schlussfolgerungen zu der außerordentlichen Tagung des Europäischen Rates finden Sie hier:
<http://www.consilium.europa.eu>

EU-Kommission will erfolgreiche Integrationsprojekte vernetzen

Am 18. Januar 2011 hat die Europäische Kommission beispielhafte Integrationsprojekte aufgerufen, sich über die Europäische Website für Integration (EWSI) auszutauschen. Die Website ist dreisprachig und soll zentrales Kommunikationsmittel für politische und zivilgesellschaftliche Akteure auf der europäischen bis hin zur regionalen Ebene werden.

Die Website soll als Referenz zum Lernen voneinander durch Dokumentation von Beispielen guter Praxis wie auch als Instrument zur Kommunikation untereinander dienen. Dazu können die Akteure Dateien zur Verfügung stellen und sich in Foren austauschen sowie auf eine Datenbank zur Projektpartnersuche zugreifen.

Dabei kooperiert die Kommission mit der Migration Policy Group (MPG). Diese wurde 1995 gegründet und setzt sich vor allem für die Rechte von Migrantinnen und Migranten ein. Die Arbeit unterteilt sich im Wesentlichen in die Bereiche:

- Migration und Mobilität,
- Anti-Diskriminierung und Gleichbehandlung
- sowie Pluralität und Integration.

Die MPG schaltet wiederum Länder-Koordinatoren in den einzelnen Mitgliedsstaaten ein. Für Deutschland ist dies das Netzwerk Migration in Europa e.V. (NME) in Berlin.

Das 2001 gegründete NME bietet eine Plattform für Wissenschaftler und Praktiker im Bereich Migration und Integration. Mit einem Informationsportal und einer Expertendatenbank, Online-Bildungsangeboten, individueller Beratung zu Fragen der Einwanderungsgesellschaft sowie Trainingsseminaren soll ein Erfahrungs- und Wissenstransfer von der Theorie in die Praxis erzielt werden.

(Malte Hakemann)

Die EWSI finden Sie unter:
<http://ec.europa.eu/ewsi/de/>

Grund- und Menschenrechte

Fauler Kompromiss? – Die EU und das ungarische Mediengesetz

Die ungarische Regierung hat sich am 16. Februar 2011 dem Druck von Kommission und Europäischem Parlament gebeugt und Änderungen an ihrem umstrittenen Mediengesetz zugestimmt. Das Gesetzeswerk trat am 01. Januar 2011 mit Beginn der Ungarischen Ratspräsidentschaft in Kraft und hatte international für Aufsehen gesorgt.

Besondere Kritik fand die Stellung der ungarischen Medienaufsichtsbehörde NMHH, die um einen Medienrat zur „Überwachung einer ausgewogenen Berichterstattung“ erweitert wurde und auch mit Regierungsmitgliedern besetzt ist. So kann die NMHH Fernseh- und Rundfunksender bei „nicht ausgewogener“ Berichterstattung mit einer Strafe von bis zu 720.000 Euro belegen. Zudem müssen sich private wie öffentliche Medien bei der Aufsichtsbehörde registrieren. Damit käme die NMHH einer nationalen Zensurbehörde gleich. Ungarns Premierminister Viktor Orbán, dessen konservative Partei FIDESZ mit einer 2/3-Mehrheit regiert, hatte mehrfach betont, das Mediengesetz bleibe unverändert in Kraft, bis die Kommission eine Vertragsverletzung nachgewiesen habe.

Nachdem die EU-Kommission zunächst verhaltene Kritik geäußert hatte, fand das Europaparlament deutlichere Worte und betonte, dass ein derartiges Gesetz klar gegen Artikel 11 der Grundrechtecharta (Informations- und Meinungsfreiheit) verstoße. Als Kommunikationskommissarin Neelie Kroes Ungarn daraufhin mit der Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens (Art. 258 AEUV) drohte, erklärte sich Orbán zu Änderungen bereit. So wird die Vorgabe der „ausgewogenen Berichterstattung“ auf Rundfunk und Fernsehen beschränkt. Zudem werden ausländische Medien von der Wirkung des Gesetzes ausgenommen, die Registrierungspflicht gelockert und die Bestrafung „anstößiger Berichterstattung“ auf die „Anstiftung zu Diskriminierung und Hass“ beschränkt. Während die Kommission diesen Kompromiss begrüßt, bewertet das Europaparlament die Änderungen als „unzureichend“, um eine demokratische Grundordnung mit einer freien Presse zu gewährleisten.

(Sebastian Franke)

Den vollständigen Gesetzestext in seiner ursprünglichen Fassung finden Sie unter:

<http://www.pestelloyd.net/>

Religionsfreiheit

EGMR korrigiert Urteil: Kruzifixe in Klassenzimmern bleiben möglich

Kurz vor Redaktionsschluss am 18. März 2011 verkündete die Große Kammer des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) ihr Urteil im Revisionsverfahren Lautsi gegen Italien. Die Entscheidung im Ausgangsverfahren, wonach die Anbringung von Kruzifixen in italienischen Klassenzimmern gegen das elterliche Erziehungsrecht nach Art. 2 des 1. Zusatzprotokolls und die (negative) Religionsfreiheit nach Art. 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verstoße, wurde damit aufgehoben. Der EGMR prüfte nunmehr lediglich eine Verletzung von Art. 2 des 1. Zusatzprotokolls zur EMRK, erklärte die Argumente aber auch auf die Fragestellungen unter Art. 9 EMRK (Religionsfreiheit) und Art. 14 EMRK (Gleichbehandlung) anwendbar.

Die ursprüngliche Entscheidung vom 30. Juli 2010 war – zu Recht – auf massiven Widerspruch gestoßen (EKD Europa-Informationen Nr. 134). Entsprechend hoch war die Beteiligung von Drittintervenienten aufseiten Italiens: Allein zehn Mitgliedstaaten des Europarates (*Armenien, Bulgarien, Griechenland, Litauen, Malta, Monaco, Russland, Rumänien, San Marino und Zypern*), aber auch Nichtregierungsorganisationen wie das „European Centre for Law and Justice“ und 33 Abgeordnete des EU-Parlaments traten förmlich für eine Korrektur der Judikatur der Kammer ein.

Angesichts der hohen öffentlichen Aufmerksamkeit, der scharfen Kritik am ersten Richterspruch und der Androhung Italiens, ein „falsches“ Urteil nicht umsetzen zu wollen, lastete eine hohe Bürde auf der Großen Kammer. Einerseits war es eine schwierige Entscheidung, ein einstimmiges Kammerurteil zu revidieren und sich dem Vorwurf auszusetzen, Recht nach Meinungsfrage zu sprechen. Andererseits hatte die Kammer handwerklich schlecht gearbeitet und sich angreifbar macht – nicht nur durch emotionale Reaktionen, sondern auch durch gute juristische Argumente:

- Erstens wurde der weite Beurteilungsspielraum ignoriert, den die Signatarstaaten in Fragen haben, bei denen keine einheitliche Praxis erkennbar ist.
- Zweitens hat der Gerichtshof in einem Bereich des Religionsverfassungsrechts eine parteiische Grundsatzentscheidung zugunsten des Laizismus getroffen, also einer selbst weltanschaulich bestimmten Zuordnung von Religion und öffentlichem Raum. Damit hat er in das Staat-Kirche-Verhältnis eingegriffen, einen Bereich,

den europäisch zu regeln sicher nicht in der Absicht der Vertragsparteien lag, also seine Kompetenz als Vertragsgericht überdehnt.

- Drittens hat er eine nur sehr unzureichende Abwägung der kollidierenden (Grund-)rechte vorgenommen: sowohl der Eltern unterschiedlicher (Glaubens-)auffassung als auch zwischen Staat und Klägerin.

Der tendenziell laizistische Tenor des Urteils tat ein Übriges, eine sachliche Debatte zu erschweren.

All dies hat die Große Kammer korrigiert, mit überzeugender Mehrheit: Die Entscheidung erging mit 15:2 Stimmen. Tatsächlich gab es für eine Korrektur nicht nur eine – rechtspolitische – Notwendigkeit, sondern auch genügend – juristischen – Spielraum. So hätte der EGMR eine Einzelfallentscheidung anordnen können; auf diese Weise hatte die Bayerische Staatsregierung nach dem umstrittenen Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG 93,1) eine akzeptable Ausgleichslösung gefunden. Sie hätte in diesem Sinne das Kammerurteil aufgrund der Umstände des Falls bestätigen können, ohne daraus einen laizistischen Grundsatz abzuleiten.

Die Große Kammer hat jedoch über diese „weiche“ Lösung hinausgehend klargestellt, dass auch im konkreten Einzelfall keine Verletzung der Konvention erkennbar war. Dabei geht sie auf alle drei genannten Kritikpunkte ein und korrigiert die Kammerentscheidung in allen Punkten. Die Richter stellen klar, dass die Mitgliedstaaten einen hohen Beurteilungsspielraum in Gebieten haben, in denen keine einheitliche Praxis der Mitgliedstaaten erkennbar ist. Gerade in Fragen kultureller Traditionen und nationaler Identität sei dieser Spielraum besonders hoch.

En passant verwerfen die Richter dabei die – theologisch bedenkliche und empirisch kaum nachvollziehbare – Schutzbehauptung Italiens, beim Kruzifix handele es sich um ein vornehmlich kulturelles Symbol. Die Richter betonen demgegenüber die religiöse Bedeutung und kommen dennoch zu dem Schluss – und darin liegt der bedeutsame Kern der Entscheidung –, dass der Schutz solcher Traditionen solange in der Kompetenz und im Ermessen der Signatarstaaten liegt, wie dadurch keines der Konventionsrechte unzulässig verletzt wird.

Damit wird die Entscheidung also auf die Ebene der Abwägung gehoben: Ist das Kreuz – offensichtlich – ein religiöses Symbol, stellt sich die Frage nach dem Grad der mit seiner Anbringung zum Ausdruck gebrachten Identifikation mit der Religion ebenso wie die nach dem damit verbundenen Eingriff in die kollidierenden Grundrechte.

Hier **hat** der EGMR nun befunden, dass weder die Identifikation Italiens mit seinem christlichen Erbe noch die Anbringung selbst das Grundrecht so erheblich einschränken, dass der Eingriff von vornherein als unzulässig gelten müsste.

Das Kreuz, so die Richter, sei nämlich ein passives Symbol. Allein die Konfrontation damit könne – und dies hatten die Richter im Ausgangsverfahren noch ganz anders bewertet – keine objektive Einschüchterung darstellen. Rein subjektive Wahrnehmungen seien aber noch nicht ausreichend, um eine Verletzung darzustellen.

Entscheidend sei daher, wie sich die übrige Ausgestaltung des schulischen Umfelds darstelle. Dass Kreuz gehöre zweifelsfrei dazu, sei kein unerheblicher Ausstattungsgegenstand. Stehe es daher im Zusammenhang mit aktiv missionarischen Aktivitäten durch den Staat, sei die Grenze des Zulässigen überschritten. Sei es hingegen eingebettet in ein Schulumfeld, in dem Toleranz und Pluralität praktiziert würden, in dem auch andere religiöse Symbole – etwa in Schmuck und Kleidung der Schüler – zulässig seien oder Religionsunterricht für verschiedene Konfessionen angeboten werden könne, stelle sich die Gesamtsituation ganz anders da. Das sei in Italien der Fall.

Das elterliche Erziehungsrecht sei also nicht schon dadurch ausgehöhlt, dass der Staat die Bedeutung der Mehrheitsreligion für die Gesellschaft anerkenne und fördere. Die Eltern seien frei, ihren Kindern andere Auffassungen nahe zu bringen, die diese auch ohne Repressionen befürchten zu müssen zum Ausdruck bringen könnten.

Der Gerichtshof hat mit dieser Entscheidung keine Entscheidung zugunsten eines Kruzifixes getroffen, sondern für die Möglichkeit der Mitgliedstaaten so zu entscheiden. Damit hat er keinem System den Vorzug gegeben, wie die Vorentscheidung. Gerade darin lag ihre größte Schwäche.

Dennoch ist das Urteil in seiner Abwägung ein klares Signal, dass Religionsfreiheit – auch im negativen Sinne der Freiheit *von* der Religion – eben nicht davor schützt, dass andere eine Religion haben, leben und praktizieren, privat wie öffentlich, individuell, kollektiv und korporativ. Der Staat ist nicht zur Freihaltung des öffentlichen Raumes von der Präsenz des Religiösen verpflichtet. Er kann diese sogar fördern. Allerdings muss er individuell andere Entscheidungen ebenso respektieren und darf sie nicht sanktionieren. Eigentlich alles selbstverständlich – jetzt jedenfalls wieder.

(Patrick Roger Schnabel)

Sie finden das Urteil unter:
<http://cmiskp.echr.coe.int/>

EGMR entscheidet weitere Fälle: zum kirchlichen Arbeitsrecht und zur Kirchensteuer

Am 3. Februar 2011 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg entschieden, dass die fristlose Kündigung einer Kindergärtnerin durch ihren evangelischen Einrichtungsträger wegen ihrer aktiven Mitgliedschaft in der „Universalen Kirche/ Bruderschaft der Menschheit“ keinen Verstoß gegen die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) darstellt. Im Fall Siebenhaar gegen Deutschland (Beschwerdenummer 18136/02) hatte der Gerichtshof darüber zu befinden, ob die von den deutschen Arbeitsgerichten vorgenommene Abwägung zwischen dem Recht der selbst katholischen Klägerin auf Religionsfreiheit gemäß Artikel 9 EMRK einerseits und den Konventionsrechten der evangelischen Kirche aus Art. 9 EMRK iVm Art. 11 EMRK (Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit) andererseits Frau Siebenhaar einen ausreichenden Kündigungsschutz gewährte. Nach Auffassung des EGMR haben die deutschen Arbeitsgerichte alle wesentlichen Gesichtspunkte des Falls berücksichtigt und eine sorgfältige Abwägung der Interessen vorgenommen.

Im Fall Siebenhaar, ebenso wie in den Fällen Obst und Schüth, die bereits im September 2010 (EKD-Europa-Informationen Nr. 135) entschieden worden sind, steht die Frage im Raum, wie weit das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen, konkret die Vorgabe spezifischer Loyalitätspflichten, angesichts der kollidierenden Grundrechte der Kläger reicht. Im Ergebnis bestätigt der EGMR das kirchliche Selbstbestimmungsrecht, allerdings verlangt er eine im Vergleich zur bisherigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts stärker am Einzelfall orientierte Abwägung widerstreitender rechtlich geschützter Interessen, die nicht von einem gleichsam selbstverständlichen Vorrang der Interessen des kirchlichen Dienstgebers vor denen des Dienstnehmers ausgeht.

Heribert Prantl schreibt in der Süddeutschen Zeitung vom 4. Februar 2011, der EGMR verändere das kirchliche Arbeitsrecht. Das ist vielleicht ein wenig hoch gegriffen, ebenso wie die pauschale Unterstellung der EGMR würde ein laizistisches Staats-Kirche-Verständnis befördern: dies beweist auch die Korrektur des ersten „Kruzifix-Urteil“ (s. voranstehender Artikel). Unterzieht man die Urteile in den bisherigen arbeitsrechtlichen Streitigkeiten sowie das jüngste Urteil zur verpflichtenden Angabe der Religionszugehörigkeit auf der Lohnsteuerkarte einer Gesamtbetrachtung ergibt sich ein differenzierteres Bild.

Im noch nicht rechtskräftigen Urteil des EGMR im Fall Wasmuth gegen Deutschland vom 17. Februar 2011 wird das deutsche Staatskirchensystem, konkret das Kirchensteuersystem, als im Einklang mit der EMRK bestätigt. Der EGMR hat festgestellt, dass Pflichtangaben zur Religionszugehörigkeit auf der Lohnsteuerkarte weder das Recht auf Religionsfreiheit noch das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK) verletzen.

In dem Verfahren (Beschwerde-Nr. 12884/03) beschwerte sich ein Steuerzahler über die verpflichtende Angabe zu seiner Konfessionszugehörigkeit auf der Lohnsteuerkarte, die aus dem System der Kirchensteuer folgt. Daraus geht hervor, dass er keiner Religionsgemeinschaft angehört. Er hatte zuvor beim Finanzamt vergeblich versucht, eine Lohnsteuerkarte ohne Angabe der Religionszugehörigkeit zu erhalten. Auf seinen Lohnsteuerkarten der letzten Jahre informierte der Eintrag "-." in der Rubrik "Kirchensteuerabzug" seinen Arbeitgeber darüber, dass für ihn keine Kirchensteuer vom Gehalt einzubehalten war.

Der Kläger sah sich in seiner negativen Religionsfreiheit gemäß Art. 9 EMRK verletzt, da er sie auf der Lohnsteuerkarte preisgeben müsse. Zudem gebe es für den Einzug der Kirchensteuer durch den Staat keine Gesetzesgrundlage und schließlich sei es für ihn als Homosexuellen nicht zumutbar, an einem Steuererhebungsverfahren teilzunehmen, das gesellschaftlichen Gruppen zu Gute komme, die erklärtermaßen einen wichtigen Aspekt seiner Persönlichkeit in Frage stellten und herabwürdigten.

Zwar sieht der EGMR in der Verpflichtung des Beschwerdeführers, die Behörden über seine Nichtzugehörigkeit zu einer zur Erhebung der Kirchensteuer berechtigten Kirche oder Religionsgemeinschaft zu informieren, einen Eingriff in die negative Religionsfreiheit. Allerdings sei dieser Eingriff nach deutschem Recht gesetzlich vorgesehen, verfolge einen legitimen Zweck (das Recht der Kirchen und Religionsgemeinschaften auf Erhebung der Kirchensteuer zu gewährleisten) und sei verhältnismäßig. Somit hat Straßburg damit das deutsche System der Kirchensteuer bestätigt und entgegen mancher Befürchtung zumindest in diesem Fall das deutsche Staat-Kirche-Verhältnis gestützt.

(Katrin Hatzinger)

Die Pressemitteilungen zum Fall Siebenhaar und Wasmuth finden Sie hier:

<http://www.coe.int/>

EU stärkt religiösen Minderheiten den Rücken

Am 20. Januar 2011 hat das Europäische Parlament eine Entschließung „zur Lage der Christen im Zusammenhang mit der Religionsfreiheit“ angenommen. Darin wird insbesondere auf die besorgniserregenden Ereignisse im Nahen Osten und in Nordafrika Ende des letzten und Anfang dieses Jahres eingegangen, aber auch auf Attentate und strukturelle Einschränkungen der Grundrechtsausübung in anderen Teilen Asiens und Afrikas. Der Entschließungsantrag ist von zahlreichen Abgeordneten fraktionsübergreifend eingebracht worden, darunter die Deutschen Elmar Brok, Doris Pack, Hans-Gert Pöttering und Alexander Graf Lambsdorff.

Die Entschließung betont die Verantwortung der Regierungen für einen effektiven Schutz der Religionsfreiheit und anderer Grundrechte. Besonders wird auch die Verantwortung der EU hervorgehoben, im Rahmen ihres außenpolitischen Handels auf die Gewährleistung der Menschenrechte hinzuwirken. Dazu werden der Rat und die Hohe Vertreterin Asthron aufgefordert, sich ebenfalls mit dem Thema zu befassen. Sie sollen konkrete Vorschläge vorlegen, wie eine EU-Strategie zum Schutz der Religionsfreiheit aussehen könnte und regelmäßig im Rahmen des jährlichen Menschenrechtsberichts über den Sachstand weltweit informieren. Insbesondere betont das EP die Rolle des Dialogs mit den Kirchen nach Art. 17 AEUV, der auch für die Erörterung dieses Themas genutzt werden soll. Schließlich fordern die Abgeordneten die Schaffung entsprechender Kompetenzstrukturen im EAD – auch eine wichtige kirchliche Forderung (s. voranstehender Artikel).

Nach erstlichem Zögern, das aber auch Verfahrensfragen geschuldet war, ist der Rat der Außenminister der Aufforderung des EP nachgekommen und hat auf seiner Sitzung vom 21. Februar 2011 das Thema selbst aufgegriffen. In den Ratsschlussfolgerungen „on intolerance, discrimination and violence on the basis of religion or belief“ werden Christen, Muslime und andere Religionsgemeinschaften genannt, die in jüngsten Ereignissen Opfer von Gewalt und Verfolgung wurden. Auch hier wird die Hohe Vertreterin zu konkreten Schritten aufgefordert, allerdings bleiben die Mitgliedstaaten in ihren Forderungen hinter denen des EP zurück.

(Patrick Roger Schnabel)

Die Dokumente finden Sie unter:

<http://www.europarl.europa.eu> sowie unter
<http://www.consilium.europa.eu/>

Entwicklungspolitik

Richtungsweisende Entwicklungen in der Entwicklungspolitik?

Im Januar 2011 liefen zwei Konsultationen zur EU-Entwicklungspolitik aus, die Auswirkungen auf die Rolle der nichtstaatlichen Akteure der Entwicklungszusammenarbeit (EZ) und ihre Finanzierung durch staatliche Entwicklungshilfe (ODA) haben können. Zuvor wurde ein neues Instrument der Zusammenarbeit mit NGOs etabliert. Über diese drei Entwicklungen soll hier zusammenfassend berichtet werden:

- 1.) Das Grünbuch: Die Zukunft der EU-Budgethilfe an Drittstaaten,
- 2.) Das Grünbuch: EU-Entwicklungspolitik zur Förderung eines breitenwirksamen Wachstums und einer nachhaltigen Entwicklung: Für eine EU-Entwicklungspolitik mit größerer Wirkung.
- 3.) Der „Structured Dialogue for an Efficient Partnership in Development“,

Im Oktober 2010 legte die KOM ein Konsultationsdokument zu Budget-Hilfen als Instrument der ODA vor. Hintergrund ist die vielfache Kritik an diesem Instrument, das auch als Konkurrenz zur partnerorientierten, zivilgesellschaftlichen Umsetzung von ODA – meist durch Projekthilfen – gesehen wird. Auch der Europäische Rechnungshof hatte die Budget-Hilfen-Praxis in der Vergangenheit gerügt. Die KOM reagiert auf die Kritik insbesondere durch Betonung der Kriterien von *governance* und des „politischen Dialogs“ (allgemeiner) sowie des „Politikdialogs“ (konkreter), in dessen Zusammenhang die Budgethilfen gewährt werden. Weiterhin stehen Rechenschaftspflichten (landesintern wie gegenüber den Gebern), Kohärenz mit anderen Instrumenten, Betrugs- und Korruptionsbekämpfung und die Mobilisierung eigener Einnahmen im Mittelpunkt des Grünbuchs.

Die Kommission bleibt bei ihrem Standpunkt, keine enge Konditionalität einführen zu wollen, sondern den Maßstab an das Funktionieren des politischen und des Politikdialogs im Ganzen anlegen zu wollen. Die Frage der Auswirkungen einer verstärkten Lenkung der Mittelflüsse der ODA in die Budgethilfe auf die Strukturen der zivilen EZ wird nur sehr am Rand behandelt.

Im November 2010 legte die KOM schließlich noch ein Konsultationsdokument zur EU-EZ im Allgemeinen vor. Die Hauptzielrichtung dieses Grünbuchs ist die Ermittlung von Möglichkeiten, eine höhere Effizienz und Kohärenz der EZ zu erreichen. Menschliche Entwicklung (Millennium-Entwicklungsziele), Governance, Stabilität, nachhaltige Entwicklung, Klimaschutz u.a. sind Teilthemen dieser sehr breit angelegten Konsultation.

Auch hier geht es u.a. um Entwicklungspartner-schaften und Budgethilfen. Unter zivilen Partnern versteht die KOM hier die gesamte Bandbreite nichtstaatlicher Akteure, also auch Wirtschaft und Wissenschaft, bei denen offenbar der Schwerpunkt des Interesses liegt.

Bereits 2009 begann die EU-Kommission (KOM) mit den Vorbereitungen für den für 2010-2011 geplanten Strukturierten Dialog (SD) mit der Zivilgesellschaft. Dabei handelt es sich um eine vertrauensbildende Maßnahme, die anstrebt, zwischen EU und zivilgesellschaftlichen Akteuren Konsens zur EZ herzustellen. Thematisch soll der SD 1.) Rolle und Mehrwert ziviler und kommunaler Akteure in der EZ behandeln, 2.) Komplementarität und Kohärenz in der Accra-Agenda for Action untersuchen, und sich 3.) mit den EU-ODA-Mechanismen beschäftigen. Der SD wird in Arbeitsgruppen und –foren geführt, ist jedoch über online-tools für weitere Akteure offen.

In den beiden konkreten Konsultationen kommt, trotz des begleitenden SD, die Rolle ziviler Akteure auf Geber- wie auf Empfängerseite relativ kurz. Eine wirkliche perspektivische Auseinandersetzung mit der Rolle der Zivilgesellschaft für die Verwirklichung der Politikziele findet nicht statt.

Zwar ist es durchaus angemessen und sinnvoll – und schließt eine elementare Lücke – auch die wirtschaftlichen Akteure stärker in den Blick zu nehmen, z.B. durch die Frage der Umsetzung von Kernarbeitsrechten bei EU-Unternehmen in den Entwicklungsländern und deren Rechenschaftspflichten über ihre dortigen Standards. Dadurch darf aber die wesentliche Rolle, die die organisierte Zivilgesellschaft, und zwar speziell die internationale organisierte Zivilgesellschaft, für die effiziente Verwirklichung der übergreifenden Ziele der EZ spielt, nicht in den Hintergrund treten.

Bei der Ausgestaltung der Entwicklungspolitik und der ODA ist aus kirchlicher Sicht von besonderer Relevanz, welche Rolle zivile Akteure der Entwicklungszusammenarbeit in Planung, Programmierung und Umsetzung von Projekten spielen. In den Blick genommen werden dabei sowohl die (kirchlichen) NGOs in den Geberländern als auch die zivilen Partner vor Ort. Dabei ist sowohl das Subsidiaritätsprinzip zu betonen, dass den Vorrang freier Träger in der EZ der Geberländer sichern soll, als auch der Aufbau einer funktionierenden Zivilgesellschaft in den Empfängerländern, die zu Stabilität, Frieden und Sicherheit sowie demokratischer und sozialer Entwicklung beiträgt.

(Patrick Roger Schnabel)

Näheres zu diesen Themen finden Sie hier:
<http://ec.europa.eu/europeaid>

Umwelt und Energie

Nach Nagoya: Reaktionen zum neuen UN-Biodiversitätsabkommen

Am 20. Dezember 2010 verabschiedete der Rat der Europäischen Union (Umwelt) detaillierte Schlussfolgerungen zum weiteren Vorgehen der EU beim Artenschutz. Er bestätigte damit die EU-Position zum Protokoll der 10. Vertragsstaatenkonferenz der UN-Biodiversitätskonvention (CBD) vom 29. Oktober 2010 in Nagoya.

EU-Umweltkommissar Janez Potocnik und die Vorsitzende des Rates (Umwelt), Joke Schauvliege, hatten die UN-Strategie bereits in einer ersten Reaktion vor Ort als Erfolg gelobt: Hervorgehoben wurden das Protokoll über den Zugang zu genetischen Ressourcen und gerechten Vorteilsausgleich (*Access and Benefit Sharing*) sowie die Finanzierungspläne. Die EU wolle nun ihre eigene Biodiversitätsstrategie an dem Ziel orientieren, bis zum Jahr 2020 die Geschwindigkeit, mit der derzeit das Artensterben voranschreitet, zu halbieren.

In den Ratsschlussfolgerungen wurden nun auch die Anstrengungen zur stärkeren Verknüpfung der Politikfelder Klimaschutz und Desertifikation mit der Biodiversität begrüßt. In diesem Zusammenhang sind auch die Forderungen des Rats zu sehen, eine stärkere Kooperation von CBD und UN-Klimaübereinkommen anzustreben sowie die Einrichtung eines dem Weltklimarat vergleichbaren Weltrates für Biodiversität und Ökosystemleistungen voran zu treiben.

Neben der Zusicherung weiteren Engagements der EU hat der Rat mehr Eigeninitiative der EU-Einrichtungen wie auch der mitgliedstaatlichen Akteure gefordert. Die Kommission wurde aufgerufen, zusammen mit den Mitgliedstaaten weiterhin über die Höhe der nötigen finanziellen Mittel Bericht zu erstatten.

Was die stärkere Berücksichtigung der Biodiversität in der EU-Politik betrifft, so hat der Rat als erfolgreiches Beispiel die Holzverordnung zur Verbannung illegal geschlagenen Holzes von den EU-Märkten angeführt. Darüber hinaus müsse die Artenvielfalt als Wert auch in die volkswirtschaftliche Gesamtrechnung der UN Eingang finden.

(Malte Hakemann)

Die Stellungnahmen finden Sie unter
<http://www.europa-eu-un.org>

sowie unter:
<http://www.europa-eu-un.org>

Kein „Mehr“ an Klimaschutz: EU enttäuscht Erwartungen

Am 8. März 2011 stellte die EU-Kommission ihren „Fahrplan“ für den Umbau zu einer wettbewerbsfähigen, kohlenstoffarmen Wirtschaft vor (KOM(2011) 112). Zuvor hatten einige Studien – unter anderem präsentiert von der EU-Kommissarin für den Klimaschutz, Connie Hedegaard, und Bundesumweltminister Norbert Röttgen – die ökologische Notwendigkeit und den ökonomischen Nutzen einer Erhöhung des EU-Ziels für CO₂-Einsparungen von 20% auf 30% herausgestellt. Auch aus der Kommission selbst hatte es immer wieder Signale gegeben, dass man die unbedingte Erhöhung begrüßen würde: Bisher macht die EU die Erhöhung vom Mitziehen der anderen großen Wirtschaftsmächte abhängig.

Umso größer waren Überraschung, Enttäuschung und Unverständnis bei Umweltverbänden und -experten als kurz vor der Veröffentlichung des Berichts verschiedene Medien übereinstimmend berichteten, dass die Kommission die einseitige Erhöhung nicht vorschlagen wird. Dies bestätigte sich nach der Veröffentlichung des Dokuments. Neben dem deutschen Bundesumweltminister forderten daraufhin am 14. März 2011 auch die Fachminister Dänemarks, Griechenlands, Portugals, Spaniens, Schwedens und des Vereinigten Königreichs eine Zielsetzung von 30%,

Zuvor hatte eine Auseinandersetzung insbesondere zwischen der EU-Klimakommissarin und dem EU-Energiekommissar Günther Oettinger stattgefunden. Dieser hatte betont, dass er keine Schritte mittragen werde, die die europäische Industrie im Wettbewerb benachteiligen würden: obwohl Experten davon ausgehen, dass der Nachteil eher durch eine zu zögerliche Umstellung auf die „grünen“ Zukunftstechnologien entsteht. Die an getätigte und geplante Investitionen geknüpften Hoffnungen „grüner“ Industrien werden damit erheblich gedämpft, die Sorgen der Versicherer steigen.

Tatsächlich ist es mehr als fraglich, ob die Mitgliedstaaten einem entsprechenden Kommissionsvorschlag mehrheitlich gefolgt wären: Der Klimaschutz hat in Zeiten der Wirtschaftskrise kaum Priorität. Allerdings hat die EU-Kommission in der Vergangenheit ihre Rolle als Motor zukunftsgerichteter Politik ernster genommen und die Mitgliedstaaten zumindest mit ungeliebten Forderungen konfrontiert. Diese Rolle scheint die derzeitige Kommission aufgeben zu haben.

(Patrick Roger Schnabel)

Die Mitteilung der Kommission finden Sie unter:
<http://ec.europa.eu/>

Bioethik

Europäische Ethikgruppe nimmt ihre Arbeit auf – Evangelischer Theologe ernannt

Am 10. Januar 2011 hat EU-Kommissionpräsident Manuel Barroso die 15 Mitglieder der Europäischen Gruppe für Ethik in Wissenschaft und den neuen Technologien (EGE) für den Zeitraum 2011-2016 ernannt. Die EGE ist ein unabhängiges, pluralistisches und multidisziplinäres Gremium, das die Europäische Kommission jeweils mit einem Mandat von fünf Jahren in wissenschafts- und technikethischen Fragen europäischer Gesetzgebung und Politik berät.

Dabei äußert sich die Gruppe im Wege von sog. Meinungspapieren zu aktuellen Fragen, die jeweils auf der Grundlage einer vorangehenden Diskussion am runden Tisch mit Vertretern aus Wissenschaft, Industrie und Zivilgesellschaft vorbereitet werden.

Die Mitglieder wurden im Verfahren einer öffentlichen Ausschreibung aufgrund ihrer wissenschaftlichen Expertise ausgewählt. Acht der amtierenden EGE-Mitglieder waren bereits in der vergangenen Amtsperiode Teil der Gruppe, sieben sind erstmals dabei. Darunter nach längerer Zeit auch wieder ein evangelischer Theologe: Peter Dabrock, Professor für Systematische Theologie mit dem Schwerpunkt Ethik an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg.

Ebenfalls neu in der Gruppe sind: Linda Nielsen (DK), Professorin für Global Law and Governance, der Professor für Medizinrecht, Herman Nys (B), die Rechtsphilosophin, Laura Palazzani (I), der Medizinprofessor Andrzej Gorski (P) sowie die Expertinnen für Ethik im Gesundheitssystem, Ritva Tuulikki Halila (FIN) und Siobhan Marie O’Sullivan (IRL).

Eine zweite Amtszeit absolvieren Julian Kinderlerer (UK), Professor für Biotechnologie und Gesellschaft, Emmanuel Agius (MT), Moraltheologe und -philosoph, Inez de Beaufort (NL), Spezialistin für die Ethik im Gesundheitssystem, die katholischen Moraltheologen, Professor Hille Haker (D) und Professor em. Günter Virt (A), der Experte für molekulare Pflanzengenetik Pere Puigdomènech Rosell (ES), die Juristin Paula Martinho da Silva (PT) sowie die Ethikerin Marie-Jo Thiel (F).

Eines der ersten Themen, mit denen sich die Gruppe beschäftigen wird, sind die ethischen Aspekte des 8. Forschungsrahmenprogramms. Die Europäische Kommission hat am 9. Februar 2011

ein Grünbuch mit dem Titel: "Von Herausforderungen zu Chancen: Entwicklung einer gemeinsamen Strategie für die EU-Finanzierung von Forschung und Innovation" veröffentlicht. Damit leitet sie ihren offiziellen Konsultationsprozess zur Gestaltung der zukünftigen Förderung von Forschung und Innovation auf europäischer Ebene ein und knüpft an die Strategie Europa 2020 an. Darin hat sich die EU u.a. das Ziel gesetzt, ihre Forschungsausgaben bis 2020 auf 3 % des BIP zu steigern. Angestrebt wird, Forschung und Innovation besser als bislang miteinander zu verknüpfen.

Das Grünbuch beinhaltet insgesamt 27 konkrete Fragen an die Forschungslandschaft, auf die im Rahmen der Konsultation geantwortet werden kann. Dabei widmet sich ein großer Fragenkomplex dem Thema, wie es durch europäische Forschungsförderung gelingen kann, gesellschaftlichen Herausforderungen wie etwa in den Bereichen Klimawandel, Sicherheit der Energieversorgung, Bevölkerungsalterung oder Ressourceneffizienz zu begegnen. Auch Möglichkeiten, eine stärkere Einbeziehung von Bürgern und Zivilgesellschaft bei der Ausgestaltung der europäischen Forschungsaktivitäten zu gewährleisten, sollen ausgelotet werden. Darüber hinaus stehen aber Frage nach der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und der Stärkung des europäischen Forschungsraums im Mittelpunkt des Interesses.

Interessanterweise spielen die ethischen Aspekte der europäischen Forschungsagenda in dem Fragebogen überhaupt keine Rolle. Die Debatte um die Ausgestaltung des 7. Forschungsrahmenprogramms (2007-2013) war von einer kontroversen Debatte um die Zulässigkeit der Förderung der embryonalen Stammzellforschung mit europäischen Mitteln begleitet gewesen. Es bleibt abwarten, wie die Kommission im 8. FRP bei der Förderung von Forschungsaktivitäten auf die Beachtung ethischer Grundsätze eingehen wird.

Interessierte Kreise können bis zum 20. Mai 2011 im Wege einer online-Konsultation ihre Beiträge zu den Fragen abgeben.

(Katrin Hatzinger)

Weiter Informationen zur EGE finden Sie hier:
<http://ec.europa.eu/>

Das Grünbuch ist zu finden unter:
<http://ec.europa.eu/>

Näheres zu der Konsultation zum 8. FRP unter:
<http://ec.europa.eu/>

Datenschutz

Datenschutz im Zeitalter der Neuen Medien und der Globalisierung

Am 4. November 2010 hat die Europäische Kommission eine Mitteilung über ein „Gesamtkonzept für den Datenschutz in der Europäischen Union“ (KOM[2010]609) veröffentlicht, in dem sie die Ergebnisse aus Konferenzen, einer öffentlichen Konsultation und Fachberatungen bündelt sowie ihre eigenen Vorstellungen über die zukünftige Gestaltung des EU-Datenschutzrechts darlegt, um die Öffentlichkeit um Stellungnahmen zu bitten.

Geleitet ist das Interesse der KOM an einem Gesamtkonzept insbesondere durch die neuen Herausforderungen, die

- (1) durch Informationstechnologien und IT-basierte Medien und
- (2) durch die Globalisierung für den Datenschutz entstehen.

Moderne Technologien bergen durch die Überwachung von Internetverhalten potentieller Kunden, die Veröffentlichung persönlicher Informationen in Sozialen Netzwerken und anderen online-Aktivitäten die Gefahr, dass der Einzelne die Kontrolle über persönliche, zum Teil sensible Daten verliert. Die Verfahren zur Erfassung solcher Daten werden immer komplexer und ihre Erhebung ist technisch immer schwerer aufzuspüren, etwa bei der Datenspur, die man bei jeder Internetnutzung hinterlässt. Gleichzeitig werden immer mehr Daten erhoben, z.B. Informationen über Mobilitätsverhalten über elektronische Fahrausweise und GPS-fähige Smartphones und eine Vielzahl anderer, sehr unterschiedlicher Techniken. Die Globalisierung führt zu einer weltweiten Streuung dieser Daten und unklaren Zuständigkeiten für deren Schutz bei kaum noch verortbaren netzwerkgestützten Internetdienstleistungen etc.

Die KOM geht davon aus, dass die Grundsätze der RL 95/46/EG weiterhin Gültigkeit behalten, aber flexible Regelungen auf neue Probleme angemessene und schnelle Reaktionen ermöglichen sollen.

Dabei geht es um die Beherrschung der Auswirkungen moderner Technologien, wie sie schon mit der RL 2002/58/EG begonnen wurde. Weiter soll der Binnenmarkt gestärkt werden, indem durch eine weitere Harmonisierung bzw. bessere Durchsetzung geltenden EU-Rechts die Schwierigkeiten beseitigt werden, die Unternehmen entstehen, wenn sie in der EU grenzüberschreitend tätig sind und dadurch mit verschiedenen nationalen Datenschutzrechten zu tun haben.

Der Globalisierung soll dadurch Rechnung getragen werden, dass auch die Probleme adressiert

werden, die entstehen, wenn Datenverarbeitung etwa an Unternehmen in Drittstaaten vergeben wird oder internationale Datentransfers betroffen sind. Ein Mittel sieht die Kommission in der Stärkung der Datenschutzbehörden und ihrer besseren Vernetzung und Koordinierung auf EU-Ebene. Dabei sollen sie sich auf kohärentere Regeln stützen können, die nicht mehr sektorspezifisch, sondern umfassend kodifiziert sind.

Als Hauptziele formuliert die Kommission

1. *Stärkung der Rechte des Einzelnen:*

Die Kommission wird prüfen, wie eine kohärente Anwendung der Datenschutzvorschriften sichergestellt werden kann unter Berücksichtigung der Auswirkungen neuer Technologien auf die Rechte und Freiheiten von Personen, um den freien Verkehr personenbezogener Daten im Binnenmarkt zu gewährleisten.

2. *Stärkung der Binnenmarktdimension:*

Die Kommission wird Ansätze für eine weitere Harmonisierung der Datenschutzbestimmungen auf EU-Ebene prüfen.

3. *Änderung der Datenschutzvorschriften in den Bereichen der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen:*

Die Kommission wird die Einbeziehung der Bereiche der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen in den Anwendungsbereich der allgemeinen Datenschutzbestimmungen prüfen, und zwar auch bei einer rein innerstaatlichen Verarbeitung, gegebenenfalls bei gleichzeitiger Einführung harmonisierter Einschränkungen bestimmter Datenschutzrechte von Personen, z. B. hinsichtlich des Zugriffsrechts oder des Transparenzprinzips

4. *Die globale Dimension des Datenschutzes:*

Die Kommission wird prüfen,
▪ wie die Verfahren für den internationalen Datentransfer, darunter rechtsverbindliche Instrumente und verbindliche unternehmensinterne Vorschriften, verbessert und koordiniert werden können, um ein einheitlicheres, kohärenteres Vorgehen gegenüber Drittländern und internationalen Organisationen sicherzustellen;
▪ wie das Verfahren der Kommission zur Prüfung der Angemessenheit präzisiert und geeignete Kriterien und Anforderungen für die Bewertung des Datenschutzniveaus in einem Drittland oder in einer internationalen Organisation festgelegt werden können;
▪ wie die zentralen Elemente des Datenschut-

zes zu definieren sind, die für alle Arten von internationalen Übereinkommen verwendet werden können.

5. *Verstärkter institutioneller Rahmen für eine bessere Durchsetzung der Datenschutzvorschriften:*

Die Kommission wird prüfen,
▪ wie die Rechtsstellung und die Befugnisse der nationalen Datenschutzbehörden in der neuen Regelung gestärkt, präzisiert und harmonisiert werden können, darunter auch durch die uneingeschränkte Durchsetzung des Grundsatzes der völligen Unabhängigkeit; wie die Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen den Datenschutzbehörden verbessert werden kann;
▪ wie eine kohärentere Anwendung der Datenschutzvorschriften der EU im gesamten Binnenmarkt sichergestellt werden kann. Beispielsweise kommen folgende Maßnahmen in Frage: Stärkung der Rolle der nationalen Datenschutzbeauftragten, bessere Koordinierung ihrer Tätigkeiten über die Datenschutzgruppe (unabhängige Beratergruppe gemäß Art. 29 der Richtlinie 95/46/EG), die zudem transparenter werden sollte, und Einführung eines Verfahrens zur Sicherstellung einer einheitlichen Praxis im Binnenmarkt unter der Zuständigkeit der Europäischen Kommission.

Die Vorschläge sind sinnvoll, um den dargestellten Herausforderungen zu begegnen. Es ist begrüßenswert, dass die Kommission das bisher uneinheitliche Datenschutzrecht zusammenfassen und flexibel an die Möglichkeiten moderner Technologien anpassen will. Die massenweise Erhebung von Daten über diverse, zum Teil höchst private Gewohnheiten von Menschen ohne deren Kenntnis und Einwilligung, oft ohne die Möglichkeit, Widerspruch einzulegen oder gesammelte Daten löschen zu lassen, ist höchst bedenklich.

Nachdem im Januar eine öffentliche Konsultation zu den Plänen endete, will die EU-Kommission nun die Stellungnahmen auswerten und im Laufe des Jahres 2011 nach Durchführung einer Folgeabschätzung und unter Berücksichtigung der Grundrechtecharta Rechtsvorschriften und nicht-legislative Maßnahmen wie ein EU-Datenschutzsiegel und mehr Selbstregulierung vorschlagen. Weiter ist eine Prüfung des Anpassungsbedarfs anderer Rechtsvorschriften geplant.

(Patrick Roger Schnabel)

Mehr Informationen finden Sie unter:
<http://ec.europa.eu/justice>

Jugend und Bildung

Ratsentschließung zur Jugendarbeit

Am 19. November 2010 verabschiedete der Rat für Bildung, Jugend, Kultur und Sport die Entschlieung „On Youth Work“. Diese enthalt eine Definition von Jugendarbeit, die europaweit Gultigkeit erhalten soll.

Danach wird Jugendarbeit als Aktivitaten im auerunterrichtlichen und Freizeitbereich definiert, basierend auf nicht-formalen und informellen Lernprozessen sowie freiwilliger Teilnahme. Die Aktivitaten sind selbstgesteuert, mitgesteuert oder organisiert unter padagogischer Leitung – entweder durch professionelle Jugendarbeiter oder ehrenamtliche Jugendleiter. Sie wird auf verschiedenen Wegen organisiert und angeboten: von Jugendorganisationen, Tragern der Jugendarbeit und Jugendhilfe, informellen Gruppen und ffentlichen Behrden.

In allen Mitgliedstaaten, so der Ministerrat, nehmen unzahlige Kinder und Jugendliche, Fachkrafte der Jugendarbeit und Jugendleiter in verschiedenen Zusammenhangen an einer Bandbreite „reicher und unterschiedlicher Aktivitaten der Jugendarbeit“ teil.

Damit knupft der Rat an eine Definition an, die in ahnlicher Weise auch in der neuen EU-Jugendstrategie 2010 -2018 formuliert ist.

Bemerkenswert ist, dass in dieser Entschlieung hervorgehoben wird: Jugendarbeit ist ein wichtiger und eigenstandiger Bereich.

Der Rat formuliert im Einzelnen dazu:

- Jugendarbeit spielt eine wichtige Rolle fur die Entwicklung junger Menschen und
- bietet eine groe Bandbreite an nicht-formalen und informellen Lerngelegenheiten.

Die Leistungen, die sie dabei erbringt, werden so beschrieben. Jugendarbeit:

- kann eine wohltuende, sichere, inspirierende und angenehme Umgebung schaffen, in der sich alle Kinder und Jugendlichen, sowohl als Individuen wie auch als Gruppe, ausdrucken knnen, voneinander lernen knnen, sich treffen, spielen, entdecken und experimentieren knnen.
- bietet eine groe Bandbreite von Gelegenheiten, persnliche und professionelle Fahigkeiten zu erlernen, auch Schlusselkompetenzen fur eine moderne Gesellschaft, jedoch frei von

Stereotypen. Sie kann Autonomie, Empowerment und Unternehmergeist frdern.

- vermittelt universelle Werte wie Menschenrechte, Demokratie, Frieden, Anti-Rassismus, kulturelle Unterschiede, Solidaritat, Gleichheit und nachhaltige Entwicklung. Sie frdert soziale Teilhabe und Verantwortlichkeit, freiwilliges Engagement und aktive Burger- und Burgerinnenschaft, sie starkt die Gemeinschaftsbildung und die Zivilgesellschaft auf allen Ebenen.
- tragt damit zum lebenslangen Lernen, zu sozialer Integration und Beschaftigung bei. Daneben hat sie ein beachtliches soziokonomisches Potential, indem sie Wirtschaftsaktivitaten ankurbelt, Infrastruktur frdert, konomische Vorteile bringt und zur Jugendbeschaftigung beitragt.

Die Ratsentschlieung hebt die Bedeutung des europaischen Jugendprogramms „JUGEND in AKTION“ als wichtiges Unterstutzungsinstrument fur eine qualitatvolle Jugendarbeit auf allen Ebenen noch einmal besonders hervor. Das Programm tragt entscheidend zu Mobilitatserfahrungen von Jugendlichen, jungen Ehrenamtlichen und professionellen Jugendarbeitern bei und unterstutzt den europaweiten Austausch und das europaweite *Networking*.

Abschlieend formuliert der Rat einen Aufruf an alle Mitgliedstaaten, Jugendarbeit nachhaltig zu unterstutzen und fur eine ausreichende finanzielle Ausstattung sowie gute Rahmenbedingungen zu sorgen. Die Kommission wird aufgefordert eine Studie zur Erfassung der Vielfalt, Abdeckung und Auswirkungen der Jugendarbeit in der EU zu erstellen. Die Ergebnisse der Studie sollen in den 2. Europaischen Jugendbericht einflieen und dort Folgemanahmen darlegen. Ebenso soll die Kommission europaische Jugendorganisationen und kleinere Initiativen unterstutzen um die Entstehung einer starken europaischen Zivilgesellschaft zu frdern und Jugendpartizipation sicherstellen.

(Doris Klingenhagen)

Hier der Link zur Entschlieung des Rates:
<http://register.consilium.europa.eu>

EU-Kommission erstrebt Senkung der Schulabbrecherquote

Um ein wichtiges Kernziel der Europa 2020 Strategie zu erreichen, hat die Europäische Kommission am 31. Januar 2011 einen Aktionsplan vorgelegt, mit dem die Mitgliedstaaten bei der Senkung der Schulabbrecher- und Schulabbrecherinnenquote unterstützt werden sollen. Ziel ist, die durchschnittliche Quote in der EU bis 2020 vom derzeitigen Niveau von 14,4 Prozent auf unter 10 Prozent zu senken.

Hinter der derzeitigen durchschnittlichen Quote verbergen sich beträchtliche Unterschiede zwischen den Ländern: Sieben Mitgliedsstaaten haben die Marke von zehn Prozent bereits erreicht: Finnland, Litauen, Österreich, Polen, Slowakei, Slowenien und die Tschechische Republik. In drei Mitgliedstaaten liegt die Quote über 30 Prozent: in Malta, Portugal und Spanien. Fast alle Länder haben seit 2000 Anstrengungen unternommen, um die Zahl der Schulabbrecher zu reduzieren.

EU-weit verlassen jedoch derzeit mehr als sechs Millionen junge Menschen die allgemeine oder berufliche Bildung ohne Schulabschluss. Diese jungen Menschen haben große Schwierigkeiten bei der Arbeitssuche, sind häufiger arbeitslos und öfter auf Sozialleistungen angewiesen.

Der Präsident der Europäischen Kommission, Manuel Barroso, erklärte dazu: „Europa kann es sich nicht leisten, auf so viele junge Menschen zu verzichten, die einen Beitrag für unsere Gesellschaft und Wirtschaft leisten können. Wir müssen das Potential aller jungen Menschen in Europa nutzen, um die Krise zu bewältigen.“ Die EU-Kommissarin für Bildung, Kultur und Jugend, Androulla Vassiliou, fügte hinzu: „Bei einer Senkung der Schulabbrecherquote in Europa um nur ein Prozentpunkt würden wir jedes Jahr zusätzlich rund eine halbe Million qualifizierter junger Arbeitnehmer gewinnen.“

Die neue Initiative der Kommission untersucht die Situation rund um den Schulabbruch in ganz Europa, fragt nach Hauptursachen und Risiken für die zukünftige wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung und schlägt wirksamere Lösungsansätze für diese Problematik vor.

Der flankierende Vorschlag für eine Empfehlung des Rates enthält Leitlinien, mit denen die Mitgliedstaaten bei der Ausarbeitung einer umfassenden und auf einem faktengestützten Ansatz beruhenden Politik zur Senkung der Schulabbrecherquote unterstützt werden sollen. Unter anderem wird darauf hingewiesen, dass

- Präventionsmaßnahmen so früh wie möglich ansetzen müssen, indem Kinder beim Lernen unterstützt werden und Umstände vermieden werden, die zu einem Schulabbruch führen können. Dazu gehören z.B. das Wiederholen eines Schuljahres und die mangelnde Unterstützung von Kindern mit einer anderen Muttersprache.
- mit Interventionsmaßnahmen entstehenden Schwierigkeiten – wie dem Fernbleiben vom Unterricht und geringen Leistungen – schnell und wirksam begegnet werden muss.
- Kompensationsmaßnahmen eine „zweite Chance“ zum Lernen bieten und zusätzlichen Unterricht in der Schule sowie Möglichkeiten für junge Erwachsene umfassen sollen, einen Wiedereinstieg in die allgemeine oder berufliche Bildung zu finden.

Dabei ist der Kommission bewusst, dass es sich beim Schulabbruch um ein komplexes Phänomen handelt, das nicht allein durch bildungspolitische Maßnahmen bewältigt werden kann. Wirksame Strategien zur Verringerung der Zahl der Schulabbrecher und Schulabbrecherinnen müssen neben der Bildungspolitik auch bei der Jugend- und Sozialpolitik ansetzen. Sie müssen zudem auf lokale, regionale und nationale Gegebenheiten zugeschnitten sein. Darüber hinaus sollten die Strategien Präventions-, Interventions- und Kompensationsmaßnahmen beinhalten.

Der Schulabbruch wird ein hervorgehobenes Thema bleiben. Anfang Mai werden die Fachminister den Vorschlag der Kommission diskutieren. Auf dessen Grundlage werden die Mitgliedstaaten dazu aufgefordert, bis Ende 2012 umfassende Strategien zu beschließen und diese über ihre nationalen Reformprogramme umzusetzen. Die Kommission wird ihrerseits Mittel über das Programm für Lebenslanges Lernen und das Forschungsrahmenprogramm bereitstellen, mit denen die Entwicklung innovativer Lösungen für diese Problematik gefördert wird. Darüber hinaus wird sie über den Europäischen Sozialfonds nationale und regionale Maßnahmen zur Verringerung der Anzahl der Schulabbrecher und Schulabbrecherinnen unterstützen.

(Doris Klingenhagen)

Den Aktionsplan finden sie hier:
<http://ec.europa.eu/education>

Frühkindliche Betreuung, Bildung und Erziehung

Am 17. Februar 2011 hat die Europäische Kommission die Mitteilung zu „Frühkindliche Betreuung, Bildung und Erziehung: der bestmögliche Start für alle unsere Kinder in die Welt von morgen“ veröffentlicht. Zwei Kernziele möchte die Kommission damit erreichen: Die Anzahl von Angeboten frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung soll in den Mitgliedsstaaten weiter erhöht werden und gleichzeitig soll für eine Steigerung der Qualität dieser Angebote gesorgt werden.

Dahinter steht die Überzeugung, dass die frühesten Erfahrungen, die Kinder sammeln, die Grundlage für alles spätere Lernen bilden. Wenn ein gutes Fundament in frühen Jahren gelegt wird, ist späteres Lernen wirkungsvoller und wird mit großer Wahrscheinlichkeit ein Leben lang fortgesetzt. Forschungen belegen, dass finanzielle Investitionen in eine hochwertige frühkindliche Betreuung, Bildung und Erziehung (FBBE) ein Kosten-Nutzen-Verhältnis erzeugen, welches später Geld spart. Besonders hoch ist dieser Effekt bei Kindern aus benachteiligten Umfeldern wie bei Kindern mit Migrationshintergrund und aus Familien mit geringem Einkommen. Dagegen kommen Bildungsinvestitionen zu einem späteren Zeitpunkt verstärkt Kindern aus besseren sozioökonomischen Umfeldern zu gute.

Die Kommission knüpft mit dieser Mitteilung an einen Beschluss der Mitgliedsstaaten aus 2002 an, in dem vereinbart wurde, dass bis zum Jahr 2020 für mindestens 90 Prozent der Kinder zwischen drei Jahren und dem Schulpflichtalter und für mindestens 33 Prozent der Kinder unter drei Jahren reguläre Ganztagsbetreuungsplätze zur Verfügung gestellt werden. Dieser Ansatz wurde 2009 von den Bildungsministerinnen und -ministern mit der Einführung der Benchmark bekräftigt, bis 2020 mindestens 95 Prozent der Kinder zwischen vier Jahren und dem Schulpflichtalter an FBBE teilhaben zu lassen.

Auch im Rahmen der EU 2020 Strategie kann eine hochwertige FBBE zu zwei Kernzielen einen Beitrag leisten: zu dem Ziel die Schulabbrecherquote auf unter 10 Prozent zu senken und zu dem Ziel mindestens 20 Millionen Menschen aus Armut und Ausgrenzung herauszuholen.

Obwohl der Bereich der FBBE hauptsächlich in den Verantwortungsbereich der Mitgliedsstaaten fällt, sieht die Kommission zahlreiche Möglichkeiten, in den Prozess einen europäischen Mehrwert zu bringen: und zwar durch die Erleichterung des Austausches bewährter Verfahren, durch die Entwicklung der Infrastruktur sowie durch EU-weite Untersuchungen verschiedener Aspekte der Quali-

tät der Angebote und deren Auswirkungen auf die Entwicklung der Kinder. Die Kommission will dafür die offene Methode der Koordinierung einsetzen, um die Mitgliedstaaten bei der Identifizierung, Analyse und Verbreitung wirksamer Politikansätze im Bereich FBBE zu unterstützen und auf ihre eigene Situation zu übertragen. Bestehende Instrumente wie das Programm Lebenslanges Lernen und der Strukturfonds sollen die Maßnahmen und Aktionen finanziell ausstatten. Das 7. Rahmenprogramm für Forschung und Entwicklung soll bei der Analyse und Entwicklung der wirksamsten Ansätze Unterstützung leisten.

Eine zentrale Stellung hat die geforderte Qualitätsoffensive im Bereich FBBE. Die Mitteilung formuliert drei wesentliche Qualitätsentwicklungsbereiche: Qualität bedeute, dass FBBE-Angebote so gestaltet und umgesetzt werden, dass sie allen Bedürfnissen der Kinder in kognitiver, emotionaler, sozialer und physischer Hinsicht gerecht werden. Der Erwerb nicht kognitiver Fähigkeiten wie Ausdauer, Motivation und die Fähigkeit mit anderen zu interagieren wird dabei als äußerst wichtig hervorgehoben. Qualität bedeute eine gute Qualifikation von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Der Trend gehe derzeit zu einer stärkeren Professionalisierung. Trotz dieses Trends sei derzeit noch von einem sehr niedrigen Niveau der Qualifikationen in sehr vielen Mitgliedsländern auszugehen. Es bestehe weiterhin die Tendenz „Betreuung“ weniger qualifizierten Mitarbeiterinnen zu übertragen. Die Mitteilung weist zudem auf eine große Unausgewogenheit der Repräsentation der Geschlechter in diesem Bereich hin. Die Gewinnung von Männern für diesen Bereich sei eine dringende Aufgabe für alle Mitgliedsstaaten. Qualität bedeute eine enge Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Politikbereichen wie Bildungs-, Beschäftigungs-, Gesundheits- und Sozialpolitik. Dafür sei ein kohärentes Leitbild erforderlich, dass von Akteuren, einschließlich der Eltern, mitgetragen werde sowie ein politischer Rahmen mit Zielen für das ganze System und klar definierte Rollen und Verantwortlichkeiten.

Die zuständige Kommissarin Androulla Vassiliou unterstrich anlässlich der Veröffentlichung der Mitteilung die besondere Bedeutung der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung: „Frühe Investitionen in Kinder sind effektiver als spätere Interventionen, sie ermöglichen Kindern bessere Chancen im Leben und sparen Geld auf lange Sicht.“

(Doris Klingenhagen)

Die Mitteilung finden sie unter:
<http://ec.europa.eu/education/>

Kurze Meldungen

Genforschung/GVO: Die Europäische Kommission hat am 09. Dezember 2010 neue Forschungsergebnisse im Bereich gentechnisch veränderter Organismen (GVOs) vorgestellt. In 50 von der EU mit 200 Mio. Euro unterstützten Projekten haben Forscher von 2001 bis 2010 die Sicherheit von GMOs für die Umwelt sowie die Gesundheit von Mensch und Tier untersucht. Die Forschungsergebnisse sollen fundierte Informationen für den ohnehin hitzigen Diskurs über gentechnisch veränderte Pflanzen und Lebensmittel bieten. In den letzten 25 Jahren hat die Kommission auf diesem Gebiet über 500 Forschungsprojekte mit 300 Mio. finanziert. Aus den Ergebnissen gehen keine Hinweise darauf hervor, dass gentechnisch veränderte Pflanzen eine größere Gefahr für Umwelt und Lebewesen darstellen als natürliche Organismen.

SF

Nähere Informationen finden sie hier:

<http://ec.europa.eu/research/>

Grundrechte/Litauen: Am 19. Januar 2011 hat das Europäische Parlament die Volksvertreter Litauens aufgerufen, gegen einen Gesetzesentwurf zu stimmen, der die Information über Homosexualität als Ordnungswidrigkeit unter Strafe stellen würde. In einer entsprechenden Entschließung fordert das Parlament freien Zugang zu Informationen über Homosexualität sowie Maßnahmen der Kommission zur Bekämpfung von Homophobie. Ausgangspunkt der Resolution waren mehrere litauische Gesetzesentwürfe, die gelebte Homosexualität und Informationen über Homosexualität erschweren sowie homophobe Äußerungen führenden litauischer Politiker.

SF

EU/Patientenmobilität: Am 19. Januar 2011 hat das EU-Parlament eine Richtlinie zu ärztlichen Behandlungen im Ausland verabschiedet. Laut dem ab 2013 gültigen Regelwerk haben Patienten künftig europaweit Anspruch auf Kostenerstattung der jeweils geltenden nationalen Regelsätze bei ambulanten Behandlungen. Für Krankenhausaufenthalte und stationäre Behandlungen gilt ein eingeschränkter Erstattungsanspruch bei Vorlage eines triftigen Grundes seitens der Krankenkassen. Von den neuen Regelungen ausgenommen sind medizinische Notfälle, Impfungen, Organtransplantationen sowie Langzeitpflege. Die Mitgliedstaaten müssen die neue Richtlinie nun bis Ende 2012 in nationales Recht übertragen.

SF

Die EU-Richtlinie finden sie unter:

<http://www.europarl.europa.eu>

Menschenrechte/Außenpolitik: In seiner ersten Plenarsitzung 2011 hat das Europäische Parlament am 20. Januar drei Menschenrechtsresolutionen verabschiedet. Ausdrücklich verurteilt werden darin die Abschiebung des Italiener Cesare Battisti aus Brasilien, die Ermordung des Gouverneurs der Region Punjab Salman Taseer im Zuge eines Streites über das Blasphemie-Gesetz in Pakistan sowie der Prozess des iranischen Anwalts Nasrin Sotoudeh, der aufgrund einer Anklage wegen „Gefährdung der nationalen Sicherheit“ zu elf Jahren Gefängnis verurteilt worden war.

SF

EU/Freiwilligendienste: Am 8. Februar wurde ein Bericht der wissenschaftlichen Begleitung zum Europäischen Freiwilligendienst (EFD) veröffentlicht, der im Rahmen des Projektes „JiVE“ von IJAB – Fachstelle für internationale Jugendarbeit der Bundesrepublik Deutschland e. V. und JUGEND für Europa entstanden ist. Die Wissenschaftler gingen der Frage nach, welche Strategien und Aspekte zu einer interkulturellen Öffnung des EFD beitragen können und welchen Beitrag die Maßnahmen der Internationalen Jugendarbeit für die Integration bzw. das Interkulturelle Lernen aller Teilnehmenden leisten. Denn im EFD sind Jugendliche mit Migrationshintergrund bisher stark unterrepräsentiert. Ein Befund der Studie weist darauf hin, dass das Bewerbungsverfahren, seine Komplexität und die geforderten Fremdsprachenkenntnisse, ein Hindernis für Jugendliche mit Migrationshintergrund bilden.

DK

Die Studie finden Sie unter:

<http://www.jugendpolitikineuropa.de/>

Menschenrechte/Russland: Am 17. Februar 2011 hat sich das EU-Parlament im Rahmen eines neuen Partnerschafts- und Kooperationsabkommens über die rechtsstaatliche Situation in Russland besorgt gezeigt. In einer Entschließung mahnte das Parlament an, dass Moskau in den Bereichen Demokratie, Grundrechte und Rechtsstaatlichkeit weiterhin nicht westlichen Vorstellungen entspreche. Kritisiert wurde vor allem die Politisierung sowie die fehlende Unabhängigkeit der Justiz, die sich jüngst im Prozess um den Ölmillionär Chodorkowski aber auch in den regelmäßigen Auflösungen von friedlichen Demonstrationen und der Verhaftung von Oppositionellen widerspiegelt. Russlands Präsident Medwedew hatte gegenüber der Europäischen Union wiederholt angekündigt, die rechtsstaatliche Situation in seinem Land verbessern zu wollen.

SF

EP/Lebensmittelpreise: Am 17. Februar 2011 hat das EU-Parlament eine Entschließung verabschiedet, die sich mit den durch Klimawandel und Spekulationen auf den Rohstoffmärkten entstehenden Krisen der Nahrungsmittelversorgung befasst. In dieser rufen die Parlamentarier dazu auf, Landwirte inner- und außerhalb der EU zu unterstützen, um die Versorgungssicherheit zu erhöhen und Preisstabilität zu gewährleisten. Zudem fordern sie die Kommission auf, der Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA weitere Kompetenzen zur Bekämpfung von Manipulation und Spekulation auf den Grundstoffmärkten zu übertragen und keine Maßnahmen zur Beschränkung von Exporten zu ergreifen, da diese die Unsicherheit auf den Märkten noch fördere.

SF

EP/Türkei: In einer am 09. März 2011 vom Europäischen Parlament angenommenen Resolution zu den Entwicklungen im Bereich der angestrebten türkischen EU-Mitgliedschaft haben die Abgeordneten den langsamen Demokratisierungsprozess der Türkei bedauert. Die Parlamentarier kritisieren dabei besonders die zunehmende Missachtung der Medienfreiheit durch die Regierung von Premierminister Tayyip Erdogan und die Verhaftungen von über 60 Journalisten, aber auch die andauernde Eiszeit zwischen der Türkei und Zypern. Gleichzeitig begrüßte das Parlament in einer zweiten Resolution die Fortschritte Montenegros, betonte jedoch auch, dass für eine EU-Mitgliedschaft vor allem im Bereich der Bekämpfung von Korruption und Organisierter Kriminalität noch deutliche Verbesserungen erzielt werden müssten.

SF

Nähere Informationen finden sie hier:

<http://www.europarl.europa.eu/>

EP/Straßburg: Die Abgeordneten des EU-Parlamentes haben am 09. März 2011 die Termine für ihre Plenarsitzungen 2012/2013 verabschiedet und dabei beschlossen, die Reisen nach Straßburg zu reduzieren. Die mit 357 zu 255 Stimmen für 2012 und 356 zu 253 Stimmen angenommenen Vorschläge sehen u.a. vor, in den beiden Jahren jeweils eine Doppelsitzung im Oktober abzuhalten, um so einen „Umzug“ zu sparen. Zwar schreiben die Verträge ein Minimum von 12 Sitzungen pro Jahr in Straßburg vor, doch die als „Wanderzirkus“ verspottete Zirkulation und der damit verbundene finanziell-logistische Aufwand ist Parlamentariern wie Kritikern schon seit Längerem ein Dorn im Auge.

SF

Informationen zur Abstimmung finden sie hier:

<http://www.europarl.europa.eu>

KOM/Nuklearsicherheit: Am 15. März 2011 fand anlässlich der schweren Unfälle an einem Atomkraftwerk im japanischen Fukushima infolge eines Erdbebens ein Treffen von Nuklearexperten aller Mitgliedstaaten mit der EU-Kommission statt. Dabei wurde die Situation in Japan und die Reaktorsicherheit in den EU-Staaten diskutiert. EU-Energiekommissar Oettinger hatte dazu neben den Energieministern der Mitgliedstaaten auch Vertreter der Kontrollbehörden und der KraftwerksHersteller geladen, um sich über Sicherheitsstandards und Überwachung europäischer Kraftwerke zu informieren. Die nationalen Störfallpläne und Sicherheitsvorkehrungen standen ebenso auf dem Prüfstand wie eine Neubewertung der Atomkraft. Erstmals werden nun europaweit Atomkraftwerke einem einheitlichen Sicherheitstest unterzogen, wobei es um die Neubewertung aller Risiken der Anlagen bei Naturkatastrophen wie Erdbeben, Hochwasser oder auch einem Terrorangriff gehen sollte. Trotz der Freiwilligkeit der Maßnahme rief Oettinger die Mitgliedstaaten dazu auf, Reaktoren abzuschalten, wenn ein Meiler den Test nicht bestehe. Derzeit hat die EU keine rechtliche Möglichkeit zur Kraftwerkschließung.

MH

EU/Japan-Hilfe: EU-Kommissionspräsident Jose Manuel Barroso teilte am 15. März 2011 mit, dass die japanischen Behörden um koordinierte Hilfeleistungen jeglicher Art für die betroffene Bevölkerung gebeten hätten. Es geht insbesondere um Sachleistungen wie Decken, Matratzen, Wasserflaschen und große Wassertanks. Die Europäische Union hat daher Japan ein umfassendes Hilfsangebot vorgelegt. Bereits zuvor hatte der Koordinierungsmechanismus für den Katastrophenschutz den Einsatz europäischer Experten für Nuklearunfälle vorbereitet und innerhalb der EU-Kommission ein Expertenteam zusammengestellt, um den Informationsaustausch und schnelle Reaktionen sicherzustellen. Der Katastrophenschutz verfolgt die Lage direkt von seinen Büros in Bangkok, Jakarta und Manila aus.

MH

Ausschreibungen

(Harald Krauth)

Europa für Bürger/-innen: Aktion 4 „Aktive europäische Erinnerung“

Förderziel:

Die Europäische Union beruht auf Grundsätzen wie Freiheit, Demokratie und Wahrung der Menschenrechte. Die Erinnerung an die Vergangenheit kann helfen, sich der Bedeutung dieser Grundsätze bewusst zu werden. Die Aktion 4 „Aktive europäische Erinnerung“ des Programms „Europa für Bürger/innen“ befasst sich mit den menschenverachtenden Regimes des Nationalsozialismus und des Stalinismus. Die Europäische Kommission unterstützt hier Projekte zur Wahrung des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus und des Stalinismus sowie zur Verbesserung des Wissens und Verstehens heutiger und zukünftiger Generationen über die Geschehnisse in Konzentrationslagern und anderen Orten der Massenvernichtung.

Die Aktion 4 des EU-Programms ist gerade jetzt wichtig, da immer weniger Zeitzeugen zur Verfügung stehen. Auf diese Weise kann ein Bewusstsein für die ganze Tragweite und die tragischen Folgen des Zweiten Weltkriegs – vor allem durch Einbeziehung der jüngeren europäischen Generationen – aufrechterhalten werden. Außerdem werden die Bürger angeregt, über den Ursprung der EU vor fünfzig Jahren, über die Geschichte der europäischen Integration, die zur Sicherung des Friedens zwischen ihren Mitgliedern beigetragen hat, und schließlich über das heutige Europa nachzudenken, um dadurch die Vergangenheit zu überwinden und die Zukunft zu gestalten.

Förderfähige Maßnahmen:

Die Projekte können in einer der folgenden Formen durchgeführt werden:

- a) **„Veranstaltungsprojekte“**, wie z.B. Konferenzen, Workshops, Schulungsaktivitäten, Seminare, Zusammenkünften;
- b) **„Produktions- und Realisierungsprojekte“**, wie z.B. Publikationen, Websites, Meinungsumfragen, Produktion von Bildungs- und Schulungsmaterialien.

Die Projekte müssen mit mindestens einem der folgenden Merkmalen übereinstimmen:

Erhaltung:

Das Projekt sollte den Erhalt der wesentlichen Stätten von Massendeportation und Massenvernichtung bzw. den Erhalt der Denkmale – die meistens an diesen Stätten aufgestellt sind – oder

der Archive, die diese tragischen Ereignisse dokumentieren, sicherstellen. Die Archive können sowohl materielle als auch immaterielle Dokumente enthalten, z.B. eine Sammlung mündlicher Berichte von Zeitzeugen. Das Projekt sollte dadurch gewährleisten, dass die verschiedenen Berichte von Zeitzeugen den heutigen Bürgern Europas bzw. zukünftigen Generationen zur Verfügung stehen.

Gedenken:

Projekte zur Wahrung des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus und des Stalinismus sowie an diejenigen, die unter extremen Bedingungen und Gefahren Menschen vor Massendeportation und Massenvernichtung gerettet haben, z.B. Zusammenkünfte anlässlich eines bestimmten Jahrestages zu einer Gedenkveranstaltung in einer Gedenkstätte oder Forschungs- und Recherchetätigkeiten, die darauf abzielen, das Wissen über Opfer und individuelle Schicksale zu verbessern. Das Projekt sollte Bürger aller Altersstufen mobilisieren, damit diese der tragischen Ereignissen und der Opfern gedenken.

Reflexion:

Projekte, die zum Nachdenken über die Ursachen und Folgen des Nationalsozialismus bzw. des Stalinismus anregen, z.B. Untersuchungen zu historischen Ereignissen, zu Gründen für Extremismus und Missachtung der demokratischen Grundsätze und der Menschenrechte. Diese können weiterführen zu Überlegungen zur Entstehung der Europäischen Union und ihres Wertefundaments. Die Reflexion kann von konkreten Aktionen vor Ort begleitet oder unterstützt werden. Das Projekt sollte vom Geist der Versöhnung, der Toleranz und des Pluralismus geprägt sein. Es sollte deshalb besonders großen Wert darauf legen, eine große Vielfalt europäischer Bürger, vor allem Bürger aus verschiedenen Altersgruppen und mit einem unterschiedlichen nationalen, kulturellen und religiösen Hintergrund, einzubeziehen.

Bildung von Netzwerken:

Bildung von europäischen Netzwerken für den Austausch von Organisationen, die in diesem Bereich aktiv sind. Die Vernetzungstätigkeiten können z.B. den Austausch von Ansichten und bewährten Verfahrensweisen, z.B. für neue pädagogische Verfahren oder Archivierungsmethoden umfassen und zur Zusammenarbeit an gemeinsamen Projekten in den Bereichen "Erhaltung", "Gedenken" und "Reflexion" führen.

Die Projekte sollten eine möglichst große Bandbreite von Bürgern einbeziehen: Bürger unter-

schiedlichen Alters und mit unterschiedlichem nationalen, kulturellen und religiösen Hintergrund.

Förderung:

Die Förderung für „Veranstaltungsprojekte“ basiert auf Pauschalsätzen pro Teilnehmer und Tag, je nach Land, in dem die Veranstaltung stattfindet. Die Teilnahme einer Person an einer Veranstaltung für einen Tag gilt als ein Teilnehmertag. Gefördert werden mindestens 50 und maximal 400 Teilnehmertage.

Bei „Produktions- und Realisierungsprojekten“ beläuft sich der Zuschuss mindestens auf 10.000 Euro und höchstens auf 55.000 Euro. Maximal 60% der förderfähigen Projektkosten werden erstattet.

Antragsteller:

Die Einrichtungen müssen eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen und keinen Erwerbzweck verfolgen. Antragsberechtigt sind z.B. Nichtregierungsorganisationen, Organisationen aus dem freiwilligen Engagement, Verbände von Überlebenden, Verbände der Familien von Opfern, Museen, lokale und regionale Behörden, Bildungseinrichtungen, religiöse Organisationen, Think-Tanks sowie Forschungseinrichtungen usw.

Informationen:

Informationen zu den Teilnahmebedingungen finden sich im Leitfaden zu dem Programm „Europa für Bürger/innen“, (S. 96-114): <http://eacea.ec.europa.eu>

Auskünfte zu der Aktion erteilt die nationale Kontaktstelle „Europa für Bürger/-innen“. Die Kontaktstelle berät Antragsteller auch in allen Phasen der Antragstellung: Kontaktstelle Deutschland „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ bei der Kulturpolitischen Gesellschaft e.V., Haus der Kultur - c/o Kulturpolitische Gesellschaft e.V., Weberstr. 59a, 53113 Bonn, Tel. : 0228/201 6721, <http://www.kontaktstelle-efbb.de/>

Ansprechpartner in Brüssel ist: EACEA-Exekutivagentur für Bildung, Audiovisuelles und Kultur, Abteilung P7 Bürgerschaft, Avenue du Bourget 1 (BOUR 00/25), B-1140 Brüssel, Fax: 00322/296.23.89, Email-Adresse: eacea-p7-remembrance@ec.europa.eu

Projektbeispiel:

Die **Evangelisch-lutherische Kirche in Bayern** führt in Kooperation mit mehreren Partnern die Wanderausstellung „**Namen statt Nummern**“ durch. Die Wanderausstellung zeigt eine Auswahl von 22 Biographien des Dachauer Gedächtnisbuch-Projekts. Das Gedächtnisbuch dokumentiert das Schicksal ehemaliger Häftlinge. Das Buch, das ständig erweitert wird, kann in der Evangelischen Versöhnungskirche in Dachau eingesehen werden. Im Auftrag der Evangelischen Versöhnungskirche ist 2009 das Buch „Namen statt Nummern, Dachauer Lebens- und Erinnerungsarbeit“ in der Evangelischen Verlagsanstalt erschienen. Es enthält u.a. Kurzbiographien der 113 evangelischen Pfarrer aus ganz Europa, die in Dachau inhaftiert waren.

Informationen zu dem Gedächtnisbuch und der Wanderausstellung (u.a. mit Informationen zu den Ausstellungsdaten, Verleih der Ausstellung) finden Sie auf der Website der Ev. Versöhnungskirche:

<http://www.versoennungskirche-dachau.de/>

Weitere Beispiele von deutschen Projekten, die sich thematisch mit der Zeit des Nationalsozialismus und Stalinismus befassen und im Rahmen von Aktion 4 »Aktive europäische Erinnerung« in den Jahren 2005 bis 2008 von der EU gefördert wurden, finden Sie in der Broschüre „Aktive europäische Erinnerung“ in Deutschland. Die Broschüre kann aufgerufen werden unter:

<http://ec.europa.eu/citizenship>

Weitere ausgewählte Projekte können auf der Website der EU-Kommission eingesehen werden unter: <http://eacea.ec.europa.eu/citizenship/>

Fristen:

Die Antragsfrist wurde von dem 1. April auf den **1. Juni 2011** verschoben. Projekte, müssen zwischen dem 01.12.2011 bis 31.05.2012 beginnen und können eine maximale Laufzeit von 1 Jahr haben.

JUGEND IN AKTION: Antragsfristen für 2011

Das EU-Jugendprogramm „JUGEND IN AKTION“ zielt darauf ab, das Gefühl einer aktiven europäischen Bürgerschaft sowie Solidarität und Toleranz bei jungen Europäern zu wecken und sie in die Zukunftsgestaltung der EU einzubinden. Das Programm fördert die Mobilität innerhalb der EU und über die Grenzen der EU hinaus, nicht-formales Lernen sowie den interkulturellen Dialog. Es unterstützt die Einbeziehung aller jungen Menschen im Alter zwischen 13 und 30 Jahren unabhängig von ihrem bildungsbezogenen, sozialen und kulturellen Hintergrund.

Die allgemeinen Zielsetzungen des Programms sind:

- Förderung der aktiven Bürgerschaft junger Menschen im Allgemeinen und ihrer europäischen Bürgerschaft im Besonderen;
- Entwicklung der Solidarität und Förderung der Toleranz unter jungen Menschen, insbesondere zur Stärkung des sozialen Zusammenhaltes in der EU;
- Förderung des gegenseitigen Verständnisses zwischen jungen Menschen in verschiedenen Ländern;
- Unterstützung der Kompetenzen von Organisationen der Zivilgesellschaft im Jugendbereich;
- Förderung der europäischen Zusammenarbeit im Jugendbereich.

Das Programmhandbuch „JUGEND IN AKTION“ enthält die für 2011 gültigen Richtlinien für die Umsetzung des Programms. Die wichtigsten Änderungen gegenüber 2010 sowie die nationalen Prioritäten können auf der Homepage der Deutschen Nationalen Agentur „Jugend für Europa“ eingesehen werden (s.u.)

Bei der Projektumsetzung sollte eine der ständigen Prioritäten des Jugendprogramms berücksichtigt werden: Europäische Bürgerschaft, Beteiligung junger Menschen, kulturelle Vielfalt und/oder Einbeziehung von jungen Menschen mit erhöhtem Förderbedarf.

Neben diesen ständigen Prioritäten werden für 2011 die folgenden jährlichen europäischen Förderprioritäten festgelegt:

- Europäisches Jahr der Freiwilligentätigkeit: im Rahmen dieser Priorität sollen Projekte unterstützt werden, die das Bewusstsein für den Wert und die Bedeutung von Freiwilligentätigkeiten schärfen, die eine Form des aktiven En-

gagements sind und als Instrument zur Entwicklung und Verbesserung von persönlichen, sozialen und beruflichen Kompetenzen dienen können.

- Jugendarbeitslosigkeit: in diesem Zusammenhang sollen Projekte unterstützt werden, die den Zugang arbeitsloser junger Menschen zum Programm JUGEND IN AKTION fördern. Vorrang erhalten auch Projekte, die sich der Problematik der Jugendarbeitslosigkeit annehmen und/oder die Mobilität arbeitsloser junger Menschen sowie deren aktive gesellschaftliche Teilhabe anregen.
- Integratives Wachstum: es werden Projekte unterstützt, die auf die Problematik von Armut und Marginalisierung ausgerichtet sind sowie das Bewusstsein und das Engagement junger Menschen für die Bewältigung dieser Probleme schärfen, um eine integrativere Gesellschaft zu schaffen. Besondere Beachtung ist dabei der Eingliederung junger Migranten, behinderter junger Menschen und jugendlicher Roma zu schenken.
- Globale ökologische Herausforderungen und Klimawandel: Projekte werden gefördert, die das Bewusstsein junger Menschen für die ökologischen Herausforderungen und den Klimawandel schärfen und sie mobilisieren, die Entwicklung „grüner“ Kompetenzen und Verhaltensweisen bei jungen Menschen und Jugendbetreuern sowie ihr Engagement für ein nachhaltigeres Wachstum zu fördern.
- Kreativität und unternehmerische Initiative: hier sollen Projekte – insbesondere Jugendinitiativen – unterstützt werden, die bei jungen Menschen Folgendes anregen und fördern: Initiativegeist, Fähigkeit zu kreativem und originellem Denken, Risikobereitschaft und Einfallsreichtum für die Erreichung politischer, gesellschaftlicher und ökologischer Ziele.
- Europäisch-chinesisches Jahr der Jugend (nur Aktion 2 und Unteraktion 3.2). Bei der Aktion 3.2. wird besonderes Augenmerk auf Projekte gelegt, die den Dialog, die Zusammenarbeit und den Austausch zwischen der EU und China im Jugendbereich fördern, um so einen Beitrag zum europäisch-chinesischen Jahr der Jugend 2011 zu leisten.

Förderfähige Maßnahmen:

Das Programm gliedert sich in fünf Aktionsbereiche mit mehreren Unteraktionen

▪ **Aktion 1: Jugend für Europa**

- 1.1. **Jugendbegegnungen** (Dauer: höchstens 15 Monate): Jugendbegegnungen bieten die Möglichkeiten für Gruppen junger Menschen (13 bis 30 Jahren) aus verschiedenen Ländern, zusammenzukommen und mehr über die Kultur der anderen zu erfahren. Die Gruppen planen auf der Grundlage eines Themas von beiderseitigem Interesse gemeinsam ihre Jugendbegegnung.
- 1.2. **Jugendinitiativen** (Dauer: 3 bis 18 Monate): diese Unteraktion unterstützt auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene konzipierte Gruppenprojekte. Sie unterstützt außerdem die Vernetzung vergleichbarer Projekte zwischen verschiedenen Ländern. Ziel ist die Stärkung des europäischen Aspekts der Projekte und die Förderung von Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch zwischen jungen Menschen (15 bis 30 Jahren).
- 1.3. **Projekte der partizipativen Demokratie** (Dauer: 3 bis 18 Monate): hier wird die Teilnahme junger Menschen (13 bis 30 Jahren) am demokratischen Leben ihrer lokalen, regionalen oder nationalen Gemeinschaft sowie auf internationaler Ebene unterstützt.

Bei Aktion 1 können im Rahmen eines Multi-Measure-Projektes Projektträger, die über einen Zeitraum von bis zu 18 Monaten mehrere Aktivitäten durchführen möchten, einen einzigen Antrag einreichen für entweder zwei bis fünf Aktivitäten derselben Art (z.B. zwei bis fünf Jugendbegegnungen) oder zwei bis fünf Aktivitäten unterschiedlicher Art (z.B. eine multilaterale Jugendbegegnung, zwei Jugendinitiativen und ein Projekt der partizipativen Demokratie für junge Menschen).

▪ **Aktion 2: Europäischer Freiwilligendienst**

Diese Aktion unterstützt die Mitwirkung junger Menschen (18 bis 30 Jahren) an verschiedenen Formen von Freiwilligenarbeit sowohl innerhalb als auch außerhalb der EU. Im Rahmen dieser Aktion können junge Menschen einzeln oder in Gruppen an unbezahlten gemeinnützigen Aktivitäten im Ausland teilnehmen (Dauer: höchstens 24 Monate).

▪ **Aktion 3: Jugend in der Welt**

Diese Aktion fördert den Austausch und die Zusammenarbeit im Jugendbereich und in der nicht-formalen Bildung mit benachbarten EU-Partnerländern (Aktion 3.1) und anderen Ländern weltweit (Aktion 3.2). Gefördert werden insbeson-

dere Jugendbegegnungen sowie Projekte für Ausbildung und Vernetzung im Jugendbereich (Dauer: höchstens 15 Monate).

▪ **Aktion 4: Unterstützungssysteme für die Jugend**

Ziel der Aktion 4 ist die Weiterentwicklung der Qualität der Strukturen zur Unterstützung junger Menschen, die Unterstützung der in der Jugendarbeit und in Jugendorganisationen Tätigen, die Verbesserung der Programmqualität und die Stärkung des staatsbürgerlichen Engagements junger Leute durch Förderung auf europäischer Ebene im Jugendbereich tätiger Einrichtungen. Die Aktion 4 ist die umfangreichste des Programms. Sie gliedert sich in acht Unteraktionen auf, wobei nur Projekte in der Unteraktion 4.3. dezentral über die nationalen Agenturen beantragt und gefördert werden können.

▪ **Unteraktion 4.3. Ausbildung und Vernetzung von in der Jugendarbeit und in Jugendorganisationen Tätigen**

Unterstützt wird die Fortbildung der in der Jugendarbeit und in Jugendorganisationen Tätigen, vor allem der Austausch von Erfahrungen, Fachwissen, und bewährten Praktiken sowie Aktivitäten, die zu langfristigen hochwertigen Projekten sowie Partnerschaften und Netzwerken führen können (Dauer: 3 bis 18 Monate).

▪ **Aktion 5: Unterstützung der europäischen Zusammenarbeit im Jugendbereich**

Unteraktion 5.1.: „Begegnungen junger Menschen mit den in der Jugendpolitik Verantwortlichen“. Mit dieser Aktion werden Projekte unterstützt, die auf eine Zusammenarbeit und einen strukturierten Dialog zwischen jungen Menschen, den in der Jugendarbeit und in Jugendorganisationen Tätigen und den Verantwortlichen für Jugendpolitik sowie auf die Veranstaltung entsprechender Seminare abzielen. Gefördert werden nationale und transnationale Seminare, die einen solchen Dialog herstellen (Dauer: 3 bis 9 Monate).

Informationen:

Antragsberechtigt sind gemeinnützige Organisationen, öffentliche Einrichtungen, die im Jugendbereich auf lokaler oder regionaler Ebene tätig sind, informelle Gruppen junger Menschen, europaweit tätigen Jugendorganisationen, internationale gemeinnützige Organisationen sowie gewinnorientierte Organisationen, die eine Veranstaltung im Bereich Jugend, Sport oder Kultur organisieren.

Ausführliche Erläuterungen zu den einzelnen Aktionen des Programms, zu Finanzierungsangaben und Antragsterminen können auf der Website der

Deutschen Agentur „Jugend für Europa“ eingesehen werden. Hier kann auch das Programmhandbuch 2011, das sämtliche Detailinformationen zu den einzelnen Förderungen enthält, runtergeladen werden: <http://www.jugend-in-aktion.de/>

Die Verwaltung des Aktionsprogramms wird größtenteils dezentral durchgeführt. Einige Unteraktionen (insbesondere im Rahmen der Aktion 4) werden zentral über die Brüsseler Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur (EACEA) betreut. Die meisten Aktionen werden von den Nationalen Agenturen (NA) verwaltet, die die Antragsteller auch informieren und bei der Antragstellung beraten:

Deutsche Nationale Agentur: Jugend für Europa – Deutsche Agentur für das EU-Aktionsprogramm JUGEND IN AKTION, Godesberger Allee 142-148, 53175 Bonn, Tel: 0228/950.62.20, Fax: 0228/950.62.22, Web-Site: <http://www.jugend-in-aktion.de/>

Informationen zu den zentral über Brüssel durchgeführten Aktionen erteilt:

Exekutiv-Agentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur (EACEA), Referat P6: Jugend, BOUR 01/01, Avenue du Bourget 1 B-1140 Brüssel, Tel: 00322-297.56.15, Fax: 00322-292.1330, E-mail: youthhelpdesk@ec.europa.eu;

Website: <http://eacea.ec.europa.eu/>

Projektbeispiele:

Einen Überblick über alle seit 2007 in Deutschland mit finanzieller Unterstützung durch das EU-Aktionsprogramm JUGEND durchgeführten, d.h. geförderten und abgeschlossenen Aktivitäten sowie eine Auswahl von Beispielen guter Praxis - hier finden sich auch Projekte von **kirchlichen und diakonischen Einrichtungen** mit einer Kurzbeschreibung - findet sich unter:

<http://www.jugend-in-aktion.de/>

Die **Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelische Jugendsozialarbeit e.V. (BAG EJSa)** hat über Unteraktion 4.3 „Ausbildung und Vernetzung von in der Jugendarbeit und in Jugendorganisationen Tätigen“ das Projekt „Young people and poverty - building alliances for change“ genehmigt bekommen. Im Rahmen dieses Projekts berieten auf einem Studienbesuch Fachkräfte aus elf europäischen Ländern über Handlungsansätze und Projekte zur sozialen Gerechtigkeit und gesellschaftlichen Teilhabe von benachteiligten jungen Menschen in Europa. Neben Besuchen von Praxisein-

richtungen gab es auch Workshops und Diskussionsrunden mit Vertretern von europäischen Institutionen wie dem European AntiPoverty Network und der EU-Kommission. Die Pressemitteilung zu dem Projekt finden Sie unter:

<http://www.bagejsa.de>

Im Rahmen des Europäischen Freiwilligendienstes organisiert die **Lübecker Evangelisch-Lutherische Kirche St. Philippus** als Entsendeorganisation Auslandsaufenthalte für jungen Menschen in einem Altersheim in Italien. Den Bericht einer Teilnehmerin über ihre ehrenamtliche Tätigkeit in dem Altersheim „Casa di riposo Pietro Zangheri“ können Sie lesen unter:

<http://seehundkirche.de/>

Fristen:

Dezentrale Antragstellung
bei Deutscher Agentur Jugend für Europa:

1. April 2011 Projektbeginn: zwischen 01.07.11 und 30.11.11

1. Juni 2011 Projektbeginn: zwischen 01.09.11 und 31.01.11

1. September 2011 Projektbeginn: zwischen 01.12.11 und 30.04.12

1. November 2011 Projektbeginn: zwischen 01.02.12 und 31.07.12

Zentrale Antragstellung
bei der Exekutivagentur in Brüssel:

1. Juni 2011 Projektbeginn: zwischen 01.12.11 und 31.04.12

1. September 2011 Projektbeginn: zwischen 01.03.12 und 31.07.12

LIFE+ - Unterstützung Umweltschutzprojekten

Das allgemeine Ziel des Umweltprogramms LIFE+ ist es, die Umsetzung, Aktualisierung und Weiterentwicklung der Umweltpolitik und des Umweltrechts der Gemeinschaft zu fördern und insbesondere die Durchführung des 6. Umweltaktionsprogramms (2002-2012) zu unterstützen. Einer der Schwerpunkte von LIFE+ liegt auf der Finanzierung von Projektmaßnahmen zum Schutz gefährdeter wildlebender heimischer Pflanzen- und Tierarten und ihrer natürlichen Lebensräume. Weitere Programmschwerpunkte sind die Unterstützung der Entwicklung innovativer und integrierter Umwelttechniken sowie von Informationskampagnen zu EU-relevanten Umwelt- und Naturschutzthemen.

LIFE + gliedert sich in 3 Teilbereiche:

- LIFE + „Natur und biologische Vielfalt
- LIFE+ „Umweltpolitik und Verwaltungspraxis
- LIFE + „Information und Kommunikation“

Förderfähige Maßnahmen sind u.a.:

- Projekte für vorbildliche Praxis (Best-Practice-Projekte);
- Demonstrationsprojekte;
- Innovationsprojekte;
- Informations- und Kommunikationsmaßnahmen sowie Sensibilisierungsmaßnahmen für Umweltfragen;
- der Aufbau und Unterhalt von Netzwerken und Datenbanken im Zusammenhang mit der Durchführung von Umweltpolitik, insbesondere des verbesserten öffentlichen Zugangs zu Umweltinformationen;
- Studien, Erhebungen sowie die Entwicklung von Modellen und Szenarien;
- Ausbildung, Workshops und Sitzungen.

Aktionsbereich 1: LIFE + „Natur und biologische Vielfalt“

Hauptziel:

Den Hauptschwerpunkt von Projekten im Rahmen von LIFE+ „Natur und biologische Vielfalt“ sollen der Naturschutz und/oder die Eindämmung des Verlusts der biologischen Vielfalt bilden. Projekte im Rahmen von LIFE+-Natur zielen auf die Verbesserung des Erhaltungszustands von Arten/Lebensräumen der Vogelschutzrichtlinie bzw. der Habitat-Richtlinie (Naturschutz-Richtlinie der EU) ab. Eines ihrer wesentlichen Instrumente ist ein zusammenhängendes Netz von Schutzgebieten, genannt Natura 2000. Projekte im Rahmen von LIFE+ Biologische Vielfalt müssen die biologische Vielfalt in Europa zum Inhalt haben. Sie sollen einen Beitrag zur Umsetzung der Ziele der Mitteilung der Kommission „Eindämmung des

Verlusts der biologischen Vielfalt bis zum Jahr 2010 und darüber hinaus“ sowie der Mitteilung der Kommission „Optionen für ein Biodiversitätskonzept und Biodiversitätsziel der EU für die Zeit nach 2010“ leisten (siehe Ausschreibung).

Mindestens 25 % des Budgets eines jeden Projekts des Aktionsbereichs 1 müssen für konkrete Erhaltungsmaßnahmen vorgesehen sein.

Aktionsbereich 2: LIFE+ „Umweltpolitik und Verwaltungspraxis“

Dieses Teilprogramm dient der Verbesserung der Wissensbasis für die Entwicklung und Durchführung der Umweltpolitik. Finanzielle Unterstützung gewährt die EU-Kommission für die besten Projektvorschläge im Sinne von innovativen Lösungen für wichtige Umweltfragen, die zu praktischen und qualitativ wie quantitativ messbaren konkreten Ergebnissen führen. Es gelten folgende Hauptziele:

„Klimawandel“: Stabilisierung der Treibhausgaskonzentration auf einem Niveau, bei dem die globale Erderwärmung auf unter 2 °C bezogen auf vorindustrielle Werte begrenzt wird. Projektvorschläge können sich auch mit folgenden Zielen befassen: (ausführliche Beschreibung in der Ausschreibung): „Wasser“, „Luft“, „Boden“, „Städtische Umwelt“, „Lärm“, „Chemikalien“, „Umwelt und Gesundheit“, „Natürliche Ressourcen und Abfall“, „Wälder“, „Innovation“, „Strategische Ansätze“.

Im Rahmen von LIFE+ Umweltpolitik und Verwaltungspraxis werden auch Projekte zur Förderung der Einbeziehung von Umweltaspekten in andere Bereiche der Politik unterstützt.

Aktionsbereich 3: LIFE + „Information und Kommunikation“

Hauptziel:

Bei LIFE+ „Information und Kommunikation“ sind zwei Projekttypen zu unterscheiden:

1. Projekte, die Kommunikationsmaßnahmen und Kampagnen zur Aufklärung über Umweltprobleme zum Gegenstand haben (Natur und biologische Vielfalt, Klimawandel, Wasser, Luft, Boden, städtische Umwelt, Lärm, Chemikalien, Umwelt und Gesundheit und natürliche Ressourcen sowie Abfälle, Wälder, Innovation und Strategiekonzepte). Die betreffenden Maßnahmen und Kampagnen sollten im Zusammenhang mit der Umsetzung, Aktualisierung und Entwicklung der Umweltpolitik und des Umweltrechts der EU stehen.
2. Projekte, die einen Beitrag zur Vermeidung von Waldbränden in der EU leisten sollen; daher können über diese Kategorie auch gezielte Schu-

lungsmaßnahmen für Personen gefördert werden, die im Bereich der Vermeidung von Waldbränden und der Durchführung von Kampagnen zur Aufklärung der von Wald- und Buschbränden betroffenen Bevölkerung tätig sind.

Die Europäische Kommission nimmt alle Projektvorschläge entgegen, die sich mit dem oben genannten Hauptzielen befassen, räumt aber 2011 Projekten Vorrang ein, die u.a. folgende Themen zum Gegenstand haben: biologische Vielfalt, Ressourceneffizienz, Klimawandel.

Förderung:

LIFE+ ist für den Zeitraum von 2007 bis 2013 mit Haushaltsmitteln in Höhe von insgesamt 2,1 Milliarden Euro ausgestattet. Für 2011 stellt die EU-Kommission 267 Millionen Euro zur Verfügung. Auf Deutschland entfallen über 30 Millionen Euro. Der Höchstsatz der finanziellen Förderung liegt bei 50% der förderfähigen Kosten.

Antragsteller:

LIFE+ steht öffentlichen und/oder privaten Stellen, Akteuren und Einrichtungen offen, die in der EU registriert sind. Projektvorschläge können entweder von einem einzelnen Begünstigten oder einer Projektpartnerschaft eingereicht werden. Die Projektpartnerschaften können sowohl national als auch transnationalzusammengesetzt sein.

Informationen:

Informationen zu LIFE+ einschließlich der Leitfäden und der Antragunterlagen finden sich unter: <http://ec.europa.eu/environment>

Der Aufruf zur Einreichung von Projektvorschlägen für 2011 kann eingesehen werden unter: <http://eur-lex.europa.eu>

In jedem Mitgliedstaat werden Informationsveranstaltungen zu dem Programm abgehalten, die Termine finden Sie hier: <http://ec.europa.eu/environment/>

LIFE-Projekte nach Land können eingesehen werden unter: <http://ec.europa.eu/environment/>

Verfahrensweise und Fristen:

Die ausgefüllten Anträge müssen auf CD-Rom oder DVD erst bei den zuständigen nationalen Behörden eingereicht werden. Diese leiten die Anträge anschließend an die EU-Kommission bis 9. September 2011 weiter.

- Für LIFE + „Natur und biologische Vielfalt“, das unter die Bundeszuständigkeit fällt, ist Einreichungsstelle: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Herr Holger Galas, Robert-Schuman-Platz 3, Tel: 0228-305.2623, E-Mail: holger.galas@bmu.bund.de
- Für LIFE + „Umweltpolitik und Verwaltungspraxis“ sowie für LIFE+ „Information und Kommunikation“ sind die Umweltschutzministerien der jeweiligen Bundesländer zuständig.

Projektbeispiel:

Im Projekt „Sustainable Churches“ wurde in einer dreijährigen Pilotphase zwischen 2004 und 2006 das Nachhaltigkeitsmanagement EMASplus entwickelt und in fünfzehn kirchlichen und sozialwirtschaftlichen Unternehmen in Deutschland, Österreich, Frankreich und Spanien eingeführt und erfolgreich erprobt. Die Piloteinrichtungen wurden von unabhängigen Gutachtern nach EMASplus validiert.

EMASplus folgt in Aufbau und Ablauf den bewährten Standards des europäischen Eco-Management and Audit Scheme (EMAS). EMASplus beinhaltet einen Verbesserungszyklus, der neben „Umwelt“ auch die Themen „Ökonomie“ und „Soziales“ einbezieht. EMASplus ist ein ethisch orientiertes und integriertes Managementsystem und dient zur Umsetzung des Konzepts der Corporate Social Responsibility.

Der Transfer von EMASplus in über 20 sozialwirtschaftliche Einrichtungen hat bereits während der Projektphase begonnen, auch privatwirtschaftliche Unternehmen planen die Einführung. Regionale Transferansätze zwischen kirchlichen Einrichtungen und Wirtschaftsunternehmen zeichnen sich ab. Ausführliche Informationen zu dem von LIFE geförderten Projekt (u.a. auch Thesen zum kirchlichen Umwelt und Nachhaltigkeitsmanagement) finden sich unter:

<http://www.kate-stuttgart.org/>

Einreichungsfrist:

bei den zuständigen nationalen Behörden:
18. Juli 2011

Veranstaltungen

(Stefanie Heuer)

Vom 24. bis 25. Januar 2011 fand in Hannover die Konferenz für Friedensarbeit im Raum der EKD statt. Pfarrer Patrick Roger Schnabel berichtete u.a. über die Revision des Strategischen Konzepts der NATO, den Aufbau eines Europäischen Auswärtigen Dienstes. Im Anschluss nahm Pfr. Schnabel am Arbeitstreffen der kirchlichen Friedensakteure/Ausland teil, in dem die Themen Europäische Außenpolitik und Vernetzte Sicherheit vertieft bearbeitet wurden. ■

Oberkirchenrätin Katrin Hatzinger hielt am 26. Januar 2011 im Rathaussaal in Saarbrücken einen Vortrag zum Thema „Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung – kirchliche Anliegen in der Europapolitik“. Zu dem Vortrag lud Europe Direct in Kooperation mit dem Evangelischen Büro Saarland und der Allianz für den freien Sonntag ein und setzte damit die Reihe Dialog mit den BürgerInnen fort. ■

Am 8. Februar berichteten Frau Hatzinger und der Stellvertretende Generalsekretär der COMECE, Michael Kuhn, einer Gruppe des Priesterseminars Wien aus der Arbeit der kirchlichen Vertretungen in Brüssel. ■

Am 10. Februar 2011 hielt Frau Hatzinger in Würzburg einen Vortrag anlässlich des arbeitsrechtlichen Symposiums. Thema des Vortrags waren „Aktuelle kirchenspezifische Rechtsfragen des europäischen Antidiskriminierungsrechts“. Veranstaltet wurde das Symposium von der EKD zusammen mit dem Verband der Diözesen Deutschlands. ■

Zum Thema „europäischen Entwicklungen und Herausforderungen von besonderer Relevanz für Kirche und Diakonie“ referierte Frau Hatzinger am 21. Februar 2011 auf Einladung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern im Landeskirchenamt in München. ■

Vom 23. bis 24. Februar 2011 fand die 60. Sitzung der Konferenz der Beauftragten für Migration und Integration, Flucht und Asyl in den Gliedkirchen der EKD und ihren Werken (KMIFA) statt. Frau

Hatzinger berichtete in der Sitzung in Düsseldorf über aktuelle europäische Entwicklungen in der Asylpolitik. ■

Am 13. März 2011 hielt Herr Schnabel auf Einladung der Heilig-Geist-Gemeinde in Wolfsburg im Rahmen einer Fastenaktion „Wiederkehr der Religion?“ einen Gottesdienst und anschließenden Vortrag unter dem Titel „Europa eine Seele geben – die Kirchen und die Einigung Europas“. ■

Frau Hatzinger berichtete am 14. März 2011 dem Vorstand des Diözesanrats der Katholiken im Erzbistum Berlin über die Arbeit des EKD-Büros. Die Gruppe besuchte auf Einladung des Berliner Europaabgeordneten Joachim Zeller die Europäischen Institutionen in Brüssel und informierte sich über kirchliche Bezüge der Europapolitik. ■

Auf Einladung von Prälat Felmberg und Frau Hatzinger fand am 15. März 2011 im Haus der EKD in Brüssel zum fünften Mal das Evangelische Frühstück mit Abgeordneten des Europäischen Parlaments statt. Nach einer Andacht des Bevollmächtigten wurde über das Thema: „Jahr der Taufe- Jahr der Freiheit: Evangelische Perspektiven auf die Freiheit des Glaubens“ diskutiert. ■

Ausgewählte Vorträge finden Sie unter:
www.ekd.eu

Hinweis für unsere Leser

Nach-Lese: Folgen Sie den [links](#)

Auch in dieser Ausgabe sind in der Druckfassung nur die *hyperlinks* zu den Hauptportalen der jeweiligen Quellen zu finden. Leser unserer *online*-Version, die auch unter www.ekd.eu abrufbar ist, brauchen nur per Mausklick dem Kurzlink zu folgen, um direkt auf das zitierte Originaldokument zu kommen. Wir haben uns für diese leserfreundliche Variante entschieden, da die meisten links zu lang und unübersichtlich geworden sind, um sie in voller Länge wiederzugeben.

In eigener Sache

Seit Januar 2011 arbeitet Frau Stefanie Heuer als Assistenz der Leitung im EKD-Büro, wo sie die Nachfolge von Frau Gabriele Willaert angetreten hat. Wir begrüßen Frau Heuer sehr herzlich in unserem Team und wünschen ihr alles Gute und Gottes Segen für die Zusammenarbeit.

Wenn Sie die EKD-Europa-Informationen regelmäßig beziehen möchten, schicken Sie uns einfach eine E-Mail an

ekd.bruessel@ekd.eu.

Geben Sie dabei bitte Ihren Namen, ggf. Ihre Institution und die E-Mail-Adresse an, über die Sie den Newsletter erhalten möchten. Als Betreff verwenden Sie „Bestellung Europa-Informationen“.

Der Newsletter kann auch im Internet auf der Seite

www.ekd.eu

gelesen und heruntergeladen werden.



Der Bevollmächtigte
des Rates der EKD bei der
Bundesrepublik Deutschland
und der Europäischen Union

Dienststelle Brüssel



Evangelisch. In Europa.